

Aangezien de prijs in geval van opname in een ziekenhuis in het buitenland wijzigt vanaf 1 januari 2017, dient deze nieuwe prijs tegen die datum gepubliceerd te worden,

Besluit :

Enig artikel. Artikel 1, § 2, van het ministerieel besluit van 5 juni 1990 tot vaststelling van de tegemoetkoming van de verplichte verzekering in de verpleegdagprijs in geval van opname in een ziekenhuis in het buitenland, gewijzigd bij de ministeriële besluiten van 10 mei 1991, 24 januari 1992, 4 februari 1993, 14 april 1994, 20 maart 1995, 21 oktober 1996, 6 maart 1997, 25 november 1997, 9 april 1999, 19 november 1999, 22 december 2000, 8 april 2003, 4 februari 2004, 15 februari 2005, 27 december 2005, 8 januari 2007, 10 december 2007, 9 maart 2009, 21 januari 2010, 20 december 2010, 12 januari 2012, 20 december 2012, 28 november 2013, 22 december 2014 en 8 oktober 2015 wordt aangevuld als volgt :

« Voor het tijdvak van 1 januari 2017 tot en met 31 december 2017 is de in § 1 bedoelde verpleegdagprijs vastgesteld op 496,09 euro. ».

Brussel, 1 december 2016.

Mevr. M. DE BLOCK

Étant donné que le prix, en cas de prise en charge dans un hôpital à l'étranger, change à partir du 1^{er} janvier 2017, il est nécessaire que ce nouveau prix soit publié pour cette date,

Arrête :

Article unique. L'article 1^{er}, § 2, de l'arrêté ministériel du 5 juin 1990 fixant l'intervention de l'assurance obligatoire dans le prix de la journée d'entretien en cas d'hospitalisation à l'étranger, modifié par les arrêtés ministériels des 10 mai 1991, 24 janvier 1992, 4 février 1993, 14 avril 1994, 20 mars 1995, 21 octobre 1996, 6 mars 1997, 25 novembre 1997, 9 avril 1999, 19 novembre 1999, 22 décembre 2000, 8 avril 2003, 4 février 2004, 15 février 2005, 27 décembre 2005, 8 janvier 2007, 10 décembre 2007, 9 mars 2009, 21 janvier 2010, 20 décembre 2010, 12 janvier 2012, 20 décembre 2012, 28 novembre 2013, 22 décembre 2014 et 8 octobre 2015 est complété comme suit :

« Pour la période du 1^{er} janvier 2017 au 31 décembre 2017, le prix de la journée d'entretien visé au § 1^{er} est fixé à 496,09 euros. ».

Bruxelles, le 1^{er} décembre 2016.

Mme M. DE BLOCK

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2016/00740]

5 FEBRUARI 2016. — Wet tot wijziging van het strafrecht en de strafvordering en houdende diverse bepalingen inzake justitie. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 30, 35 tot 123, 125 tot 210 en 216 tot 220 van de wet van 5 februari 2016 tot wijziging van het strafrecht en de strafvordering en houdende diverse bepalingen inzake justitie (*Belgisch Staatsblad* van 19 februari 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2016/00740]

5 FEVRIER 2016. — Loi modifiant le droit pénal et la procédure pénale et portant des dispositions diverses en matière de justice. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 30, 35 à 123, 125 à 210 et 216 à 220 de la loi du 5 février 2016 modifiant le droit pénal et la procédure pénale et portant des dispositions diverses en matière de justice (*Moniteur belge* du 19 février 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2016/00740]

5. FEBRUAR 2016 — Gesetz zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 30, 35 bis 123, 125 bis 210 und 216 bis 220 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

5. FEBRUAR 2016 — Gesetz zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL 2 — Abänderungen des Strafrechts

KAPITEL 1 — Abänderungen des Strafgesetzbuches

Art. 2 - Artikel 9 des Strafgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Juli 1996, wird durch eine Nummer 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt: "5. dreißig bis zu vierzig Jahren."

Art. 3 - Artikel 11 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Juli 1996, wird durch eine Nummer 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt: "5. dreißig bis zu vierzig Jahren."

Art. 4 - In Artikel 18 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 23. Januar 2003, werden zwischen den Wörtern "von zwanzig bis zu dreißig Jahren" und den Wörtern "erkennender Entscheid" die Wörter "oder von dreißig bis zu vierzig Jahren" eingefügt.

Art. 5 - In Artikel 19 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 23. Januar 2003, werden die Wörter "auf Haftstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren oder von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren" durch die Wörter "oder auf Haftstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren oder von längerer Dauer" ersetzt.

Art. 6 - In Artikel 25 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, wird Absatz 5 wie folgt ersetzt:

"Sie beträgt höchstens achtundzwanzig Jahre für ein mit Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren bedrohtes Verbrechen, das korrekionalisiert worden ist.

Sie beträgt höchstens achtunddreißig Jahre für ein mit Zuchthausstrafe von dreißig bis zu vierzig Jahren bedrohtes Verbrechen, das korrekionalisiert worden ist.

Sie beträgt höchstens vierzig Jahre für ein mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen, das korrekionalisiert worden ist."

Art. 7 - Artikel 31 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Mit allen auf lebenslängliche Zuchthaus- oder Haftstrafe oder auf Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren oder für eine längere Dauer erkennenden Entscheiden" durch die Wörter "Mit allen auf lebenslängliche Zuchthaus- oder Haftstrafe oder auf Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren oder auf Gefängnisstrafe von mindestens zwanzig Jahren erkennenden Urteilen oder Entscheiden" ersetzt.

2. In Absatz 2 wird das Wort "Verurteilungsentscheiden" durch die Wörter "auf Verurteilung lautenden Entscheiden oder Urteilen" ersetzt.

Art. 8 - Artikel 32 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 23. Januar 2003 und 14. April 2009, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 32 - Wer zu einer Zuchthausstrafe von mindestens fünf Jahren, aber von weniger als zehn Jahren, zu einer Haftstrafe auf Zeit oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens zehn Jahren, aber von weniger als zwanzig Jahren verurteilt worden ist, dem können die Gerichtshöfe und Gerichte die Ausübung der in Artikel 31 erwähnten Rechte lebenslänglich oder für zehn bis zu zwanzig Jahre ganz oder teilweise aberkennen."

Art. 9 - In Artikel 33 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 14. April 2009, werden zwischen den Wörtern "die Gerichtshöfe und Gerichte" und den Wörtern "in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen" die Wörter ", unter Vorbehalt der Anwendung der Artikel 31 und 32," eingefügt.

Art. 10 - In Artikel 33bis desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 14. April 2009, werden zwischen den Wörtern "die Gerichtshöfe und Gerichte" und den Wörtern "die Ausübung" die Wörter ", unter Vorbehalt der Anwendung der Artikel 31 und 32," eingefügt.

Art. 11 - In Artikel 34ter desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 26. April 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, werden die Wörter "zu einer Verbrechensstrafe" durch die Wörter "zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren" ersetzt.

Art. 12 - In Artikel 37ter § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. April 2002 und abgeändert durch das Gesetz vom 17. Mai 2006, wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

"Eine Arbeitsstrafe darf nicht verhängt werden für Taten:

1. die mit einer Höchststrafe von mehr als zwanzig Jahren Zuchthaus bedroht wären, wenn sie nicht in Vergehen umgewandelt würden,

2. die in den Artikeln 375 bis 377 erwähnt sind,

3. die in den Artikeln 379 bis 387 erwähnt sind, wenn sie an Minderjährigen oder mittels Minderjähriger begangen worden sind,

4. die in den Artikeln 393 bis 397 erwähnt sind."

Art. 13 - Artikel 52 desselben Gesetzbuches wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der Versuch eines mit lebenslänglicher Zuchthaus- oder Haftstrafe bedrohten Verbrechens wird jedoch mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren beziehungsweise mit einer Haftstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren geahndet."

Art. 14 - Artikel 56 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3, aufgehoben durch das Gesetz vom 9. April 1930, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Wenn das neue Vergehen, selbst in den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Fällen, ein Verbrechen ist, das korrekionalisiert worden ist oder für das der Assisenhof mildernde Umstände zugelassen hat, darf die Dauer der Gefängnisstrafe die für dieses Verbrechen gesetzlich vorgesehene Höchstdauer der Zuchthausstrafe oder, wenn es sich bei dieser Strafe um eine lebenslängliche Zuchthausstrafe handelt, vierzig Jahre nicht übersteigen."

2. Der Artikel wird durch einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In keinem Fall darf die ausgesprochene Strafe ein Jahr Strafe unter elektronischer Überwachung, dreihundert Stunden Arbeitsstrafe oder zwei Jahre autonome Bewährungsstrafe übersteigen."

Art. 15 - Artikel 60 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Februar 1977 und abgeändert durch das Gesetz vom 17. April 2002, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen dem ersten und dem zweiten Satz wird ein Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die ausgesprochene Strafe darf weder zwanzig Jahre Gefängnisstrafe noch die schwerste Gefängnisstrafe, wenn diese eine Gefängnisstrafe von mehr als zwanzig Jahren ist, übersteigen."

2. Im zweiten Satz, der zum dritten Satz wird, werden die Wörter "zwanzig Jahre Gefängnisstrafe oder" aufgehoben.

Art. 16 - Artikel 69 Absatz 1 desselben Gesetzbuches wird durch folgenden Satz ergänzt: "Er wird jedoch mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren oder mit einer Haftstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren bestraft, wenn er der Komplize eines mit lebenslänglicher Zuchthaus- oder Haftstrafe bedrohten Verbrechens war."

Art. 17 - Artikel 80 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 11. Dezember 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Gefängnisstrafe von mindestens drei Jahren" durch die Wörter "Gefängnisstrafe von mindestens drei und höchstens vierzig Jahren" ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Zuchthausstrafe von dreißig bis zu vierzig Jahren wird durch Zuchthausstrafe von achtunddreißig Jahren oder von kürzerer Dauer oder durch Gefängnisstrafe von mindestens drei und höchstens achtunddreißig Jahren ersetzt.

Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren wird durch Zuchthausstrafe von achtundzwanzig Jahren oder von kürzerer Dauer oder durch Gefängnisstrafe von mindestens drei und höchstens achtundzwanzig Jahren ersetzt."

3. In Absatz 3, der Absatz 4 wird, werden die Wörter "Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr" durch die Wörter "Gefängnisstrafe von mindestens einem und höchstens fünfzehn Jahren" ersetzt.

4. In Absatz 4, der Absatz 5 wird, werden die Wörter "Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten" durch die Wörter "Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zehn Jahren" ersetzt.

5. In Absatz 5, der Absatz 6 wird, werden die Wörter "Gefängnisstrafe von mindestens einem Monat" durch die Wörter "Gefängnisstrafe von mindestens einem Monat und höchstens fünf Jahren" ersetzt.

Art. 18 - Artikel 81 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 23. Januar 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr" durch die Wörter "Gefängnisstrafe von mindestens einem und höchstens vierzig Jahren" ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Haftstrafe von dreißig bis zu vierzig Jahren wird durch Haftstrafe von achtunddreißig Jahren oder von kürzerer Dauer oder durch Gefängnisstrafe von mindestens einem und höchstens achtunddreißig Jahren ersetzt.

Haftstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren wird durch Haftstrafe von achtundzwanzig Jahren oder von kürzerer Dauer oder durch Gefängnisstrafe von mindestens einem und höchstens achtundzwanzig Jahren ersetzt."

3. In Absatz 3, der Absatz 4 wird, werden die Wörter "Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr" durch die Wörter "Gefängnisstrafe von mindestens einem und höchstens fünfzehn Jahren" ersetzt.

4. In Absatz 4, der Absatz 5 wird, werden die Wörter "Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten" durch die Wörter "Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zehn Jahren" ersetzt.

5. In Absatz 5, der Absatz 6 wird, werden die Wörter "Gefängnisstrafe von mindestens einem Monat" durch die Wörter "Gefängnisstrafe von mindestens einem Monat und höchstens fünf Jahren" ersetzt.

Art. 19 - Artikel 92 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Korrekionalstrafen verjähren nach Ablauf von fünf Jahren" durch die Wörter "Vorbehaltlich der Strafen mit Bezug auf die in den Artikeln 136*bis*, 136*ter* und 136*quater* definierten Straftaten, die unverjährbar sind, verjähren Korrekionalstrafen nach Ablauf von fünf Jahren" ersetzt.

2. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Übersteigt die ausgesprochene Gefängnisstrafe zwanzig Jahre, beträgt die Verjährungsfrist zwanzig Jahre."

Art. 20 - In Artikel 121*bis* Absatz 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Erlassgesetz vom 8. April 1917 und ersetzt durch das Gesetz vom 23. Januar 2003, in Artikel 136*quinquies* Absatz 4 und 11 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 5. August 2003, in Artikel 400 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2000 und das Gesetz vom 23. Januar 2003, in Artikel 403 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2003, in Artikel 442*quater* § 2 Nr. 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 26. November 2011, und in Artikel 488*bis* § 2 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. April 1986 und abgeändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2003, werden die Wörter "eine bleibende Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit" jeweils durch die Wörter "eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten" ersetzt.

Art. 21 - In Artikel 246 § 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Februar 1999, werden die Wörter "erbittet oder annimmt" durch die Wörter "erbittet, annimmt oder erhält" ersetzt.

Art. 22 - Artikel 250 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 11. Mai 2007, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 250 - Wenn eine Person, die in einem ausländischen Staat oder einer völkerrechtlichen Organisation ein öffentliches Amt ausübt, sich der in den Artikeln 246 bis 249 erwähnten Korruption schuldig macht, werden die Mindestgeldbußen verdreifacht und die Höchstgeldbußen verfünffacht."

Art. 23 - In Artikel 347*bis* § 4 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 2. Juli 1975 und ersetzt durch das Gesetz vom 28. November 2000, in den Artikeln 417*ter* Absatz 2 Nr. 2 und 417*quater* Absatz 2 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juni 2002, in Artikel 428 § 4 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. November 2000 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. November 2011, in Artikel 433*septies* Absatz 1 Nr. 5 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2005, in Artikel 473 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 2. Juli 1975 und abgeändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2002, und in Artikel 477*sexies* § 2 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. April 1986, werden die Wörter "eine bleibende körperliche oder geistige Unfähigkeit" jeweils durch die Wörter "eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten" ersetzt.

Art. 24 - In Artikel 409 § 3 desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 9. April 1930 und wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 28. November 2000, werden die Wörter "eine bleibende Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit" durch die Wörter "eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten" ersetzt.

Art. 25 - Artikel 414 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 10. Juli 1996, 26. Juni 2000 und 23. Januar 2003, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 414 - Wenn der Entschuldigungsgrund nachgewiesen wird, wird die Strafe herabgesetzt:

- auf eine Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und auf eine Geldbuße von 100 bis zu 500 EUR, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das mit einer Höchststrafe von mehr als zwanzig Jahren Zuchthaus bedroht ist, ob dieses Verbrechen korrekionalisiert worden ist oder nicht,

- auf eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und auf eine Geldbuße von 50 bis zu 200 EUR, wenn es sich um irgendein anderes Verbrechen handelt, ob korrekionalisiert oder nicht,

- auf eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und auf eine Geldbuße von 26 bis zu 100 EUR, wenn es sich um ein anderes Vergehen handelt."

Art. 26 - In Buch II Titel VIII Kapitel III desselben Gesetzbuches wird die Überschrift von Abschnitt VIII, eingefügt durch das Gesetz vom 10. April 2014, wie folgt ersetzt:

"Täuschung von Minderjährigen mittels Informations- und Kommunikationstechnologien zwecks Begehung von Verbrechen oder Vergehen".

Art. 27 - [Abänderung des niederländischen Textes]

Art. 28 - In Artikel 476 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "in den Artikeln 473 und 474" durch die Wörter "in den Artikeln 473 bis 475" ersetzt.

Art. 29 - In Artikel 504*bis* § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Februar 1999, werden die Wörter "erbittet oder annimmt" durch die Wörter "erbittet, annimmt oder erhält" ersetzt.

KAPITEL 2 — *Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können*

Art. 30 - In Artikel 2bis § 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können, eingefügt durch das Gesetz vom 9. Juli 1975, werden die Wörter "eine bleibende Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit" durch die Wörter "eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten" ersetzt.

KAPITEL 3 — *Abänderungen des Gesetzes vom 5. Juni 1928 zur Revision des Disziplinar- und Strafgesetzbuches für die Handelsmarine und die Seefischerei*

Art. 31 - 33 - [Abänderungsbestimmungen]

KAPITEL 4 — *Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1937 zur Revision des Gesetzes vom 16. November 1919 über die Regelung der Luftfahrt*

Art. 34 - [Abänderungsbestimmung]

KAPITEL 5 — *Abänderungen des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung*

Art. 35 - In Artikel 1 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, eingefügt durch das Gesetz vom 22. März 1999 und abgeändert durch die Gesetze vom 17. April 2002 und 27. Dezember 2012, wird das Wort ", Arbeitsstrafe" aufgehoben.

Art. 36 - Artikel 3 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "wenn die Tat nicht der Art zu sein scheint, dass sie als Hauptstrafe eine Korrekionalgefängnisstrafe von mehr als fünf Jahren oder eine schwerere Strafe zur Folge hat," durch die Wörter "wenn die Tat nicht mit einer Korrekionalgefängnisstrafe von mehr als zwanzig Jahren geahndet wird und wenn sie nicht der Art zu sein scheint, dass sie als Hauptstrafe eine Korrekionalgefängnisstrafe von mehr als fünf Jahren zur Folge hat," ersetzt.

2. In Absatz 2 werden zwischen dem Wort "ebenfalls" und den Wörtern "von den Untersuchungsgerichten" die Wörter "unter denselben Bedingungen" eingefügt.

Art. 37 - Artikel 8 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Ist der Verurteilte früher nicht zu einer Kriminalstrafe oder einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als drei Jahren oder einer gleichwertigen Strafe, die gemäß Artikel 99bis des Strafgesetzbuches berücksichtigt wird, verurteilt worden, können die erkennenden Gerichte, wenn sie nicht zu einer oder mehreren Hauptfreiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren Gefängnis verurteilen, anordnen, dass die Vollstreckung der Gesamtheit oder eines Teils der von ihnen ausgesprochenen Haupt- und Nebenstrafen aufgeschoben wird.

Der einfache Aufschub kann jedoch nicht angeordnet werden, wenn der Verurteilte früher zu einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als zwölf Monaten oder einer gleichwertigen Strafe, die gemäß Artikel 99bis des Strafgesetzbuches berücksichtigt wird, verurteilt worden ist.

In keinem Fall kann die Vollstreckung einer Verurteilung zu einer der folgenden Strafen aufgeschoben werden:

- einer Einziehungsstrafe,
- einer Arbeitsstrafe,
- einer Ersatzstrafe.

Die Entscheidung zur Anordnung oder Verweigerung des Aufschubs und, gegebenenfalls, der Bewährung muss gemäß den Bestimmungen von Artikel 195 des Strafprozessgesetzbuches mit Gründen versehen sein."

2. In § 1 Absatz 4, der Absatz 7 wird, wird das Wort ", Arbeitsstrafen" aufgehoben.

3. Paragraph 3 wird aufgehoben.

Art. 38 - Artikel 18bis desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 und abgeändert durch die Gesetze vom 26. Juni 2000 und 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Im zweiten Gedankenstrich werden die Wörter "24.000 EUR anstelle von zwölf Monaten" durch die Wörter "72.000 EUR anstelle von drei Jahren" ersetzt.

2. Zwischen dem zweiten und dritten Gedankenstrich wird ein Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut eingefügt: "- in Artikel 8 § 1 Absatz 2: 24.000 EUR anstelle von zwölf Monaten,".

3. Im dritten Gedankenstrich, der der vierte Gedankenstrich wird, werden die Wörter "Absatz 4" durch die Wörter "Absatz 7" ersetzt.

KAPITEL 6 — *Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

Art. 39 - In Artikel 77quater Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2005, werden die Wörter "eine bleibende körperliche oder geistige Unfähigkeit" durch die Wörter "eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten" ersetzt.

KAPITEL 7 — *Abänderung des Gesetzes vom 7. Mai 2004 über Experimente am Menschen*

Art. 40 - In Artikel 33 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2004 über Experimente am Menschen werden die Wörter "eine bleibende körperliche oder geistige Unfähigkeit" durch die Wörter "eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten" ersetzt.

KAPITEL 8 — *Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 über die Bekämpfung der Seepiraterie*

Art. 41 - In Artikel 4 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 über die Bekämpfung der Seepiraterie werden die Wörter "eine bleibende körperliche oder geistige Unfähigkeit" durch die Wörter "eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten" ersetzt.

KAPITEL 9 — *Abänderungen des Gesetzes vom 7. Februar 2014 zur Einführung der elektronischen Überwachung als autonome Strafe*

Art. 42 - Die Artikel 3, 4, 5 und 10 bis 13 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 zur Einführung der elektronischen Überwachung als autonome Strafe werden aufgehoben.

Art. 43 - In Artikel 6 desselben Gesetzes werden die Wörter "Abschnitt Vter" durch die Wörter "Abschnitt Vbis" ersetzt.

Art. 44 - Artikel 7 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 7 - In Abschnitt Vbis, eingefügt durch Artikel 6, wird ein Artikel 37ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 37ter - § 1 - Ist eine Tat mit einer Gefängnisstrafe von höchstens einem Jahr zu ahnden, kann das Gericht als Hauptstrafe eine Strafe unter elektronischer Überwachung auferlegen, die der Dauer der Gefängnisstrafe entspricht, die es andernfalls ausgesprochen hätte und die im Falle der Nichtvollstreckung der Strafe unter elektronischer Überwachung zur Anwendung kommen kann. Für die Festlegung der Dauer dieser Ersatzgefängnisstrafe entspricht ein Tag der auferlegten Strafe unter elektronischer Überwachung einem Tag Gefängnisstrafe.

Eine Strafe unter elektronischer Überwachung besteht in der Verpflichtung, während eines vom Gericht gemäß § 2 festgelegten Zeitraums an einer bestimmten Adresse anwesend zu sein, erlaubtes Entfernen oder erlaubte Abwesenheiten ausgenommen. Die Anwesenheit wird insbesondere anhand elektronischer Mittel kontrolliert; diese Verpflichtung ist gemäß § 5 an Bedingungen geknüpft.

Eine Strafe unter elektronischer Überwachung darf nicht verhängt werden für Taten:

1. die in den Artikeln 375 bis 377 erwähnt sind,
2. die in den Artikeln 379 bis 387 erwähnt sind, wenn die Taten an Minderjährigen oder mittels Minderjähriger begangen worden sind,
3. die in den Artikeln 393 bis 397 erwähnt sind.

§ 2 - Die Dauer der Strafe unter elektronischer Überwachung beträgt mindestens einen Monat und höchstens ein Jahr. Das Strafgericht kann gemäß Artikel 85 mildernden Umständen Rechnung tragen, ohne dass die festgelegte Dauer der elektronischen Überwachung als autonome Strafe weniger als einen Monat betragen darf.

Die Vollstreckung der Strafe unter elektronischer Überwachung muss binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist, beginnen. Ist die Überschreitung dieser Frist dem Verurteilten zuzurechnen, entscheidet die Staatsanwaltschaft, entweder die Vollstreckung der Strafe unter elektronischer Überwachung noch aufzuschieben oder die Ersatzgefängnisstrafe zu vollstrecken. Ist die Überschreitung dieser Frist dem Verurteilten nicht zuzurechnen, muss die Vollstreckung der Strafe binnen sechs Monaten nach Ablauf der ersten Frist beginnen, ansonsten ist sie verjährt.

§ 3 - Im Hinblick auf die Auferlegung einer Strafe unter elektronischer Überwachung können die Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsrichter, die Untersuchungsgerichte oder die erkennenden Gerichte den für die Organisation und die Kontrolle der elektronischen Überwachung zuständigen Dienst, nachstehend "der für die elektronische Überwachung zuständige Dienst" genannt, im Gerichtsbezirk des Wohnortes des Beschuldigten, des Angeklagten oder des Verurteilten mit der Erstellung eines kurzen Informationsberichts und/oder der Durchführung einer Sozialuntersuchung beauftragen.

Dieser Bericht oder diese Untersuchung enthält nur die sachdienlichen Elemente, durch die die Behörde, die den Antrag bei dem für die elektronische Überwachung zuständigen Dienst eingereicht hat, über die Zweckmäßigkeit der ins Auge gefassten Strafe aufgeklärt werden kann.

Im Rahmen dieser Sozialuntersuchung werden die Bemerkungen der Volljährigen, mit denen der Angeklagte zusammenwohnt, angehört. Der kurze Informationsbericht oder der Bericht über die Sozialuntersuchung wird der Akte binnen einem Monat nach dem Antrag beigelegt.

§ 4 - Wird eine Strafe unter elektronischer Überwachung vom Gericht erwogen, von der Staatsanwaltschaft beantragt oder vom Angeklagten angefragt, klärt das Gericht den Angeklagten vor der Schließung der Verhandlung über die Tragweite einer solchen Strafe auf, gibt ihm eventuelle Hinweise in Bezug auf den konkreten Inhalt, den es der Strafe geben kann, und in Bezug auf individualisierte Bedingungen, die es gemäß § 5 auferlegen kann, und hört seine Bemerkungen an. Das Gericht kann hierbei auch den Interessen der eventuellen Opfer Rechnung tragen. Das Gericht kann eine Strafe unter elektronischer Überwachung nur aussprechen, wenn der Angeklagte in der Sitzung anwesend oder vertreten ist und nachdem Letzterer persönlich oder durch seinen Beistand sein Einverständnis gegeben hat. Die Bemerkungen der mit dem Angeklagten zusammenwohnenden Volljährigen können vom Gericht angehört werden, wenn diese im Rahmen der Sozialuntersuchung nicht angehört worden sind oder wenn keine Sozialuntersuchung durchgeführt worden ist.

Weigert sich das Gericht, eine von der Staatsanwaltschaft beantragte oder vom Angeklagten angefragte Strafe unter elektronischer Überwachung auszusprechen, hat es seine Entscheidung mit Gründen zu versehen.

§ 5 - Das Gericht bestimmt die Dauer der Strafe unter elektronischer Überwachung und kann Hinweise geben in Bezug auf die konkreten Modalitäten dieser Strafe.

Die Strafe unter elektronischer Überwachung ist immer an folgende allgemeine Bedingungen geknüpft:

1. keine Straftaten begehen,
2. eine feste Adresse haben und bei Adressenänderung der Staatsanwaltschaft und dem für die elektronische Überwachung zuständigen Dienst unverzüglich die Adresse des neuen Wohnortes mitteilen,
3. den Aufforderungen des für die elektronische Überwachung zuständigen Dienstes Folge leisten und die von diesem Dienst bestimmten konkreten Modalitäten einhalten.

Das Gericht kann dem Verurteilten im Interesse der Opfer außerdem individualisierte Sonderbedingungen auferlegen. Diese Bedingungen beziehen sich auf das Verbot, bestimmte Orte zu besuchen oder mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen, und/oder auf die Entschädigung des Opfers."

Art. 45 - Artikel 8 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 8 - In denselben Abschnitt Vbis wird ein Artikel 37quater mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 37quater - § 1 - Sobald die Verurteilung zu einer Strafe unter elektronischer Überwachung formell rechtskräftig geworden ist, setzt der Greffier den für die elektronische Überwachung zuständigen Dienst davon in Kenntnis, damit diese Strafe vollstreckt werden kann. Zu diesem Zweck nimmt dieser Dienst binnen sieben Werktagen nach der Inkennntnissetzung mit dem Verurteilten Kontakt auf, bestimmt nach Anhörung des Verurteilten und unter Berücksichtigung seiner Bemerkungen die konkreten Strafvollstreckungsmodalitäten und informiert unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft darüber.

§ 2 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 20 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt ist die Staatsanwaltschaft mit der Kontrolle des Verurteilten beauftragt. Die Beamten des für die elektronische Überwachung zuständigen Dienstes kontrollieren die Vollstreckung der Strafe unter elektronischer Überwachung und begleiten den Verurteilten.

§ 3 - Wird die Strafe unter elektronischer Überwachung nicht oder nur teilweise gemäß den Bestimmungen von Artikel 37ter § 5 verbüßt, setzt der Beamte des für die elektronische Überwachung zuständigen Dienstes die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich davon in Kenntnis. Die Staatsanwaltschaft kann dann entscheiden, die in der gerichtlichen Entscheidung festgelegte Gefängnisstrafe zu vollstrecken, und zwar unter Berücksichtigung des vom Verurteilten bereits verbüßten Teils der Strafe unter elektronischer Überwachung. In diesem Fall entspricht ein Tag Strafvollstreckung unter elektronischer Überwachung einem Tag Gefängnisstrafe. Wenn die nicht oder nur teilweise vollstreckte Strafe sich auf neue Straftaten bezieht, muss durch eine formell rechtskräftig gewordene Entscheidung festgestellt werden, dass der Verurteilte während der Vollstreckung der Strafe unter elektronischer Überwachung ein Vergehen oder ein Verbrechen oder eine gleichwertige Straftat, die gemäß Artikel 99bis berücksichtigt wird, begangen hat.

Die zuständige Staatsanwaltschaft versieht ihre Entscheidung mit Gründen und teilt sie folgenden Personen und Stellen über das schnellstmögliche schriftliche Kommunikationsmittel mit:

- dem Verurteilten,
- dem Korpschef der lokalen Polizei der Gemeinde, wo der Verurteilte wohnt,
- der in Artikel 44/2 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnten nationalen Datenbank,
- dem für die elektronische Überwachung zuständigen Dienst.

§ 4 - Wenn die Strafe unter elektronischer Überwachung drei Monate beträgt oder übersteigt, kann der Verurteilte eine Aussetzung der anhand elektronischer Mittel durchgeführten Kontrolle beantragen, nachdem er ein Drittel der Dauer der Strafe verbüßt hat. Sobald die Strafvollstreckung beginnt, informiert der für die elektronische Überwachung zuständige Dienst den Verurteilten über diese Möglichkeit. Sobald der Verurteilte die Zeitbedingungen erfüllt, kann er bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einen schriftlichen Antrag auf Aussetzung einreichen. Der Verurteilte übermittelt dem für die elektronische Überwachung zuständigen Dienst eine Kopie dieses schriftlichen Antrags.

Binnen fünfzehn Tagen übermittelt der für die elektronische Überwachung zuständige Dienst der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Stellungnahme über die Einhaltung des Programms für den konkreten Inhalt der elektronischen Überwachung und gegebenenfalls der individualisierten Sonderbedingungen, die dem Verurteilten auferlegt worden sind. In dieser Stellungnahme wird angegeben, ob der Verurteilte während der Vollstreckung der Strafe unter elektronischer Überwachung neue Straftaten begangen hat. Sie umfasst außerdem einen mit Gründen versehenen Vorschlag zur Gewährung oder Ablehnung der Aussetzung der anhand elektronischer Mittel durchgeführten Kontrolle und gegebenenfalls die Sonderbedingungen, deren Auferlegung an den Verurteilten der für die elektronische Überwachung zuständige Dienst für erforderlich hält.

Binnen einem Monat nach Empfang der Stellungnahme gewährt die zuständige Staatsanwaltschaft die Aussetzung der anhand elektronischer Mittel durchgeführten Kontrolle, wenn der Verurteilte keine neuen Straftaten begangen hat und wenn er das Programm für den konkreten Inhalt der elektronischen Überwachung befolgt und gegebenenfalls die ihm auferlegten individualisierten Sonderbedingungen erfüllt hat.

Wird die Aussetzung der anhand elektronischer Mittel durchgeführten Kontrolle gewährt, wird dem Verurteilten eine Probezeit für den Teil der Strafe unter elektronischer Überwachung auferlegt, den er noch verbüßen muss. In diesem Fall entspricht ein Tag Probezeit einem Tag der auferlegten Strafe unter elektronischer Überwachung. Der Verurteilte unterliegt den allgemeinen Bedingungen und gegebenenfalls den ihm auferlegten Sonderbedingungen.

Die zuständige Staatsanwaltschaft teilt folgenden Personen und Stellen ihre Entscheidung über das schnellstmögliche schriftliche Kommunikationsmittel mit:

- dem Verurteilten,
- dem Korpschef der lokalen Polizei der Gemeinde, wo der Verurteilte wohnt,
- der in Artikel 44/2 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnten nationalen Datenbank,
- dem für die elektronische Überwachung zuständigen Dienst.

Wenn ein Aussetzungsantrag abgelehnt wird, kann ein neuer Antrag erst nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab der Ablehnung eingereicht werden.

Bei Nichteinhaltung der allgemeinen Bedingungen und gegebenenfalls der dem Verurteilten auferlegten Sonderbedingungen kann die Aussetzung der anhand elektronischer Mittel durchgeführten Kontrolle widerrufen werden.

Die zuständige Staatsanwaltschaft hört die diesbezüglichen Bemerkungen des Verurteilten an. Wenn der Verurteilte der Vorladung für die Anhörung nicht Folge leistet, kann diese Staatsanwaltschaft entscheiden, die Aussetzung der anhand elektronischer Mittel durchgeführten Kontrolle zu widerrufen oder die Ersatzgefängnisstrafe zu vollstrecken. Wird die allgemeine Bedingung, die die Begehung neuer Straftaten verbietet, nicht eingehalten, muss durch eine formell rechtskräftig gewordene Entscheidung festgestellt werden, dass der Verurteilte während der Vollstreckung der Strafe unter elektronischer Überwachung oder während der Aussetzung der anhand elektronischer Mittel durchgeführten Kontrolle ein Vergehen oder ein Verbrechen oder eine gleichwertige Straftat, die gemäß Artikel 99bis berücksichtigt wird, begangen hat.

Die Entscheidung zur Widerrufung der Aussetzung der anhand elektronischer Mittel durchgeführten Kontrolle umfasst eine Entscheidung über:

- die Sonderbedingungen im Zusammenhang mit der Aussetzung, die von der Staatsanwaltschaft auferlegt werden,
- die Vollstreckung der elektronischen Überwachung für die restliche Dauer der Probezeit,
- die Wiedereinführung der Sonderbedingungen, die gegebenenfalls vom erkennenden Gericht auferlegt werden.

Die zuständige Staatsanwaltschaft teilt folgenden Personen und Stellen ihre Entscheidung über das schnellstmögliche schriftliche Kommunikationsmittel mit:

- dem Verurteilten,
- dem Korpschef der lokalen Polizei der Gemeinde, wo der Verurteilte wohnt,
- der in Artikel 44/2 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnten nationalen Datenbank,
- dem für die elektronische Überwachung zuständigen Dienst.

§ 5 - Die in den Paragraphen 1 bis 4 erwähnte Staatsanwaltschaft ist die Staatsanwaltschaft bei dem erkennenden Gericht, das die Verurteilung zu einer Strafe unter elektronischer Überwachung verkündet hat.”

Art. 46 - In Artikel 9 desselben Gesetzes wird das Wort *”37octies”* durch das Wort *”37septies”* ersetzt.

Art. 47 - In Artikel 16 desselben Gesetzes werden die Wörter *”an dem vom König festzulegenden Datum”* durch die Wörter *”am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 8. Mai 2014 zur Abänderung der Artikel 217, 223, 224 und 231 des Strafgesetzbuches”* ersetzt.

KAPITEL 10 — Abänderungen des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Einführung der Bewährung als autonome Strafe im Strafgesetzbuch und zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung

Art. 48 - Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Einführung der Bewährung als autonome Strafe im Strafgesetzbuch und zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung wird wie folgt ersetzt:

”Art. 2 - In Artikel 7 des Strafgesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. April 2007, werden die Wörter *”In Korrekional- und Polizeisachen:*

1. Gefängnisstrafe,
2. Arbeitsstrafe.

Die unter den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Strafen dürfen nicht zusammen angewandt werden.” durch die Wörter *”In Korrekional- und Polizeisachen:*

1. Gefängnisstrafe,
2. Strafe unter elektronischer Überwachung,
3. Arbeitsstrafe,
4. autonome Bewährungsstrafe.

Die unter den Nummern 1 bis 4 vorgesehenen Strafen dürfen nicht zusammen angewandt werden.” ersetzt.”

Art. 49 - Artikel 3 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 50 - In Artikel 6 desselben Gesetzes werden die Wörter *”Artikel 37octies”* durch die Wörter *”Artikel 37septies”* ersetzt und die Wörter *”der Artikel 37septies wird,”* aufgehoben.

Art. 51 - In Artikel 8 desselben Gesetzes, durch den ein Artikel 37octies in das Strafgesetzbuch eingefügt wird, wird § 1 Absatz 4 wie folgt ersetzt:

”Eine autonome Bewährungsstrafe darf nicht verhängt werden für Taten:

1. die mit einer Höchststrafe von mehr als zwanzig Jahren Zuchthaus bedroht wären, wenn sie nicht in Vergehen umgewandelt würden,
2. die in den Artikeln 375 bis 377 erwähnt sind,
3. die in den Artikeln 379 bis 387 erwähnt sind, wenn sie an Minderjährigen oder mittels Minderjähriger begangen worden sind,
4. die in den Artikeln 393 bis 397 erwähnt sind.”

Art. 52 - Artikel 12 desselben Gesetzes, durch den Artikel 58 des Strafgesetzbuches abgeändert wird, wird wie folgt ersetzt:

”Art. 12 - Artikel 58 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 17. April 2002, wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

”Wenn Strafen unter elektronischer Überwachung ausgesprochen werden, darf ihre Dauer höchstens ein Jahr betragen.

Wenn autonome Bewährungsstrafen ausgesprochen werden, darf ihre Dauer höchstens zwei Jahre betragen.”

Art. 53 - Artikel 13 desselben Gesetzes, durch den Artikel 59 des Strafgesetzbuches abgeändert wird, wird wie folgt ersetzt:

”Art. 13 - In Artikel 59 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 17. April 2002, werden die Wörter *”alle Geldbußen, Arbeitsstrafen”* durch die Wörter *”alle Geldbußen, autonomen Bewährungsstrafen, Arbeitsstrafen, Strafen unter elektronischer Überwachung”* ersetzt.”

Art. 54 - Artikel 14 desselben Gesetzes, durch den Artikel 60 des Strafgesetzbuches abgeändert wird, wird wie folgt ersetzt:

”Art. 14 - In Artikel 60 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Februar 1977 und abgeändert durch das Gesetz vom 17. April 2002, wird der letzte Satz wie folgt ersetzt:

”In keinem Fall darf die ausgesprochene Strafe ein Jahr Strafe unter elektronischer Überwachung, dreihundert Stunden Arbeitsstrafe oder zwei Jahre autonome Bewährungsstrafe übersteigen.”

Art. 55 - Artikel 15 desselben Gesetzes, durch den Artikel 85 des Strafgesetzbuches abgeändert wird, wird wie folgt ersetzt:

”Art. 15 - In Artikel 85 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 17. April 2002, werden die Wörter *”können Gefängnisstrafen auf weniger als acht Tage, Arbeitsstrafen auf weniger als fünfundvierzig Stunden und Geldbußen auf weniger als 26 EUR herabgesetzt werden”* durch die Wörter *”können Gefängnisstrafen auf weniger als acht Tage, Strafen unter elektronischer Überwachung auf weniger als einen Monat, Arbeitsstrafen auf weniger als fünfundvierzig Stunden, autonome Bewährungsstrafen auf weniger als zwölf Monate und Geldbußen auf weniger als 26 EUR herabgesetzt werden”* ersetzt.”

Art. 56 - In Artikel 17 desselben Gesetzes, durch den Artikel 595 des Strafgesetzbuches [*sic, zu lesen ist: des Strafprozessgesetzbuches*] abgeändert wird, werden die Wörter *”und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 7. Februar 2014”* aufgehoben.

Art. 57 - Artikel 18 desselben Gesetzes, durch den Artikel 596 des Strafgesetzbuches [*sic, zu lesen ist: des Strafprozessgesetzbuches*] abgeändert wird, wird wie folgt ersetzt:

”Art. 18 - In Artikel 596 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 8. August 1997 und abgeändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009, werden zwischen den Wörtern *”werden neben den in Absatz 1 erwähnten Entscheidungen auch”* und den Wörtern *”die in Artikel 590 Absatz 1 Nr. 1 und 17 erwähnten Verurteilungen”* die Wörter *”die in Artikel 594 Nr. 4 bis 6 erwähnten Entscheidungen und”* eingefügt.”

Art. 58 - Artikel 19 desselben Gesetzes, durch den Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, abgeändert wird, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 19 - In Artikel 8 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung werden die Wörter "zu einer Arbeitsstrafe," durch die Wörter "zu einer Strafe unter elektronischer Überwachung, einer Arbeitsstrafe oder einer autonomen Bewährungsstrafe," ersetzt."

TITEL 3 — Abänderungen des Strafprozessrechts

KAPITEL 1 — Abänderungen des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches

Art. 59 - Artikel 21 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Mai 1961 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 19. Oktober 2015, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 21 - Außer was die in den Artikeln 136*bis*, 136*ter* und 136*quater* des Strafgesetzbuches definierten Straftaten betrifft und vorbehaltlich der anderen durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen verjährt die Strafverfolgung ab dem Tag, an dem die Straftat begangen wurde:

1. nach zwanzig Jahren:

- für ein Verbrechen, das mit einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe bestraft wird, oder

- für eines der Verbrechen, die definiert sind in den Artikeln 102 Absatz 2, 122 Punkt 3, 138 § 1 Absatz 1 Nr. 9, 376 Absatz 1, 393 oder 417*ter* Absatz 3 des Strafgesetzbuches, in Artikel 30 § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1937 zur Revision des Gesetzes vom 16. November 1919 über die Regelung der Luftfahrt, in den Artikeln 34, 35, 68 Absatz 3, 69 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1928 zur Revision des Disziplinar- und Strafgesetzbuches für die Handelsmarine und die Seefischerei oder in Artikel 4 § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 über die Bekämpfung der Seepiraterie, wenn das Verbrechen an einer Person von weniger als achtzehn Jahren begangen wurde,

2. nach fünfzehn Jahren:

- für eines der unter Nr. 1 zweiter Gedankenstrich erwähnten Verbrechen, wenn das Verbrechen nicht an einer Person von weniger als achtzehn Jahren begangen wurde, oder

- für eine der in den Artikeln 372 bis 377, 377*quater*, 379, 380, 409 und 433*quinqüies* § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches definierten Straftaten, wenn die Straftat an einer Person von weniger als achtzehn Jahren begangen wurde,

3. nach zehn Jahren für ein anderes Verbrechen,

4. nach fünf Jahren für ein anderes Vergehen,

5. nach einem Jahr für ein konventionalisiertes Vergehen,

6. nach sechs Monaten für eine andere Übertretung.

Die Verjährungsfristen der Strafverfolgung, die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 festgelegt sind, sowie die für die anderen Verbrechen, die mit mehr als zwanzig Jahren Zuchthaus bestraft werden, bleiben jedoch unverändert, wenn die Strafe wegen mildernder Umstände herabgesetzt oder geändert wird."

Art. 60 - Artikel 21*bis* desselben Titels, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 21*bis* - In den in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 2 zweiter Gedankenstrich erwähnten Fällen beginnt die Verjährungsfrist der Strafverfolgung erst ab dem Tag, an dem das Opfer das Alter von achtzehn Jahren erreicht.

Die Verjährungsfrist für die in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 2 zweiter Gedankenstrich erwähnten Straftaten, die die aufeinanderfolgend durchgeführte und fortgesetzte Verwirklichung desselben Straftatsvorsatzes darstellen, beginnt erst ab dem Tag, an dem das jüngste Opfer das Alter von achtzehn Jahren erreicht, außer wenn der Zeitraum zwischen zwei dieser aufeinander folgenden Straftaten die Verjährungsfrist überschreitet."

Art. 61 - Artikel 24 desselben Titels, ersetzt durch das Gesetz vom 16. Juli 2002 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Verjährung der Strafverfolgung wird gehemmt, wenn ein Angeklagter während der Behandlung der Verfolgung Einspruch einlegt, der für unzulässig oder nichtig erklärt wird. Diese Hemmung gilt ab der Einspruchsurkunde bis zur Entscheidung, in der festgestellt wird, dass der Einspruch unzulässig oder nichtig ist."

KAPITEL 2 — Abänderungen des Strafprozessgesetzbuches

Art. 62 - In Artikel 28*quater* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 12. März 1998, werden die Wörter "Artikel 143*ter*" durch die Wörter "Artikel 143*quater*" ersetzt.

Art. 63 - Artikel 28*septies* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 12. März 1998 und ersetzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2005, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "der gerichtlichen Untersuchungshandlungen, wie sie in den Artikeln 56*bis* Absatz 2 und 89*ter* vorgesehen sind, sowie der Haussuchung," werden durch die Wörter "und der gerichtlichen Untersuchungshandlungen, wie sie in den Artikeln 56*bis* Absatz 2 und 89*ter* vorgesehen sind," ersetzt.

2. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Bei erneutem Ersuchen auf der Grundlage von Absatz 1 in ein und derselben Akte wird damit derselbe Untersuchungsrichter befasst, wenn er noch im Amt ist."

Art. 64 - In Artikel 35*ter* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2002 und ersetzt durch das Gesetz vom 11. Februar 2014, wird Paragraph 1 wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Wenn schwerwiegende und konkrete Indizien vorliegen, dass der Verdächtige einen Vermögensvorteil im Sinne der Artikel 42 Nr. 3 oder 43*quater* § 2 des Strafgesetzbuches erlangt hat und dass die Sachen, die diesen Vermögensvorteil repräsentieren, als solche nicht oder nicht mehr im Vermögen des Verdächtigen, der sich in Belgien befindet, wiedergefunden werden können oder mit rechtmäßigen Sachen vermischt sind, kann die Staatsanwaltschaft andere Sachen, die sich im Vermögen des Verdächtigen befinden, in Höhe des vermutlichen Betrags des vorerwähnten Vermögensvorteils beschlagnahmen. Die Staatsanwaltschaft begründet in ihrer Entscheidung die Veranschlagung dieses Betrags und erwähnt die schwerwiegenden und konkreten Indizien, die die Beschlagnahme rechtfertigen. Diese Angaben werden im Protokoll aufgenommen, das bei der Beschlagnahme erstellt wird.

Absatz 1 ist ebenfalls anwendbar auf Sachen, die Gegenstand der in Artikel 505 desselben Gesetzbuches erwähnten Straftaten sind."

Art. 65 - In Artikel 88*bis* § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Juni 1998 und abgeändert durch die Gesetze vom 8. Juni 2008 und 27. Dezember 2012, werden zwischen den Wörtern "nötigenfalls indem er dazu" und den Wörtern "die technische Mitwirkung des Betreibers eines Telekommunikationsnetzes" die Wörter "direkt oder über einen vom König bestimmten Polizeidienst" eingefügt.

Art. 66 - Artikel 90*quater* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juni 1994 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Januar 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird der einleitende Satz wie folgt ersetzt:

"Der Beschluss wird datiert und enthält folgende Angaben:".

2. Paragraph 2 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Wenn die Maßnahme eine Aktion auf ein Kommunikationsnetz umfasst, ist der Betreiber dieses Netzes oder der Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung verpflichtet, seine technische Mitwirkung zu gewähren, wenn der Untersuchungsrichter direkt oder über einen vom König bestimmten Polizeidienst darum ersucht."

3. In § 4 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "Daten zu schützen und zu verschlüsseln," und den Wörtern "die Anordnung erteilen" die Wörter "direkt oder über einen vom König bestimmten Polizeidienst" eingefügt.

Art. 67 - Artikel 90*sexies* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juni 1994 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. Juni 1998, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 90*sexies* - § 1 - Die bestellten Gerichtspolizeioffiziere stellen dem Untersuchungsrichter Folgendes zur Verfügung:

1. die Datei mit den Aufzeichnungen, die infolge der in Anwendung der Artikel 90*ter*, 90*quater* und 90*quinquies* ergriffenen Maßnahmen gemacht wurden,

2. die Niederschrift der von den bestellten Gerichtspolizeioffizieren für die gerichtliche Untersuchung als relevant erachteten Passagen der Gespräche und Fernmeldeverbindungen und ihrer eventuellen Übersetzung,

3. die bloße Angabe der angesprochenen Themen und der Identifizierungsdaten der benutzten Kommunikationsmittel, was die als nicht relevant erachteten Gespräche oder Fernmeldeverbindungen betrifft.

§ 2 - Unbeschadet der Auswahl durch die in § 1 erwähnten Gerichtspolizeioffiziere beurteilt der Untersuchungsrichter, welche Passagen aller aufgefangenen Gespräche oder Fernmeldeverbindungen für die gerichtliche Untersuchung relevant sind. Insofern diese Passagen der Gespräche oder Fernmeldeverbindungen nicht gemäß § 1 niedergeschrieben oder übersetzt worden sind, werden sie nachträglich niedergeschrieben und übersetzt. Der Untersuchungsrichter lässt davon ein Protokoll erstellen.

§ 3 - Die Gespräche oder Fernmeldeverbindungen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, werden nicht im Protokoll festgehalten. Diese Gespräche oder Fernmeldeverbindungen werden in einer Datei unter versiegeltem Umschlag bei der Kanzlei hinterlegt. Wenn es sich um in Artikel 90*octies* Absatz 1 erwähnte Personen handelt, wird gemäß Artikel 90*octies* Absatz 2 vorgegangen.

§ 4 - Die Beschlüsse des Untersuchungsrichters, die in Artikel 90*quater* § 3 erwähnten Berichte der Gerichtspolizeioffiziere und die Protokolle über die Durchführung der Maßnahme werden der Akte spätestens nach Beendigung der Maßnahme beigefügt."

Art. 68 - Artikel 90*septies* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Juni 1998 und abgeändert durch das Gesetz vom 28. November 2000, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter "mit Ausnahme der Niederschrift der Aufzeichnung der als relevant erachteten Gespräche und Fernmeldeverbindungen" durch die Wörter "mit Ausnahme der Niederschrift der als relevant erachteten Passagen der aufgezeichneten Gespräche und Fernmeldeverbindungen" ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter "der Niederschrift der als relevant erachteten Gespräche und Fernmeldeverbindungen" durch die Wörter "der Niederschrift der als relevant erachteten Passagen der aufgezeichneten Gespräche und Fernmeldeverbindungen" ersetzt.

3. In Absatz 4 Nr. 1 werden die Wörter "der Niederschrift der als relevant erachteten Gespräche und Fernmeldeverbindungen" durch die Wörter "der Niederschrift der als relevant erachteten Passagen der aufgezeichneten Gespräche und Fernmeldeverbindungen" ersetzt.

4. In Absatz 4 Nr. 6 werden die Wörter "der Niederschrift der als relevant erachteten Gespräche und Fernmeldeverbindungen" durch die Wörter "der Niederschrift der als relevant erachteten Passagen der aufgezeichneten Gespräche und Fernmeldeverbindungen" ersetzt.

5. Zwischen den Absätzen 5 und 6 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Der Beschuldigte, der Angeklagte, die Zivilpartei, die zivilrechtlich haftende Partei oder ihre Beistände erhalten auf einfachen Antrag eine Kopie der Gesamtheit der aufgezeichneten Gespräche und Fernmeldeverbindungen, von denen bestimmte als relevant erachtete Passagen niedergeschrieben und in einem Protokoll festgehalten wurden, das sie konsultieren dürfen."

6. In Absatz 6, der Absatz 7 wird, wird zwischen den Wörtern "die Gesamtheit oder Teile der" und den Wörtern "bei der Kanzlei hinterlegten Aufzeichnungen und Niederschriften" das Wort "anderen" eingefügt.

Art. 69 - Artikel 103 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 7. Juli 2002 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "Direktor der Sondereinheiten" durch die Wörter "Direktor der Zentralen Direktion der Einsätze in gerichtspolizeilichen Angelegenheiten" ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter "Direktion der Sondereinheiten" durch die Wörter "Dienststelle für Zeugenschutz" ersetzt.

Art. 70 - In Artikel 136*bis* desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 12. März 1998 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 31. Mai 2005, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

"Der Prokurator des Königs erstattet dem Generalprokurator Bericht über alle Sachen, über die die Ratskammer nicht binnen einem Jahr ab dem ersten Antrag befunden hat."

Art. 71 - Artikel 136*ter* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 31. Mai 2005 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009, wird aufgehoben.

Art. 72 - Artikel 145 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2013, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Ladung bleibt gültig, wenn die Sache auf ein bestimmtes Datum vertagt oder an einem bestimmten Datum fortgesetzt wird."

Art. 73 - Artikel 149 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 12. Februar 2003, wird aufgehoben.

Art. 74 - Artikel 150 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 31. Mai 2000 und 12. Februar 2003, wird aufgehoben.

Art. 75 - Artikel 151 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 9. März 1908 und 12. Februar 2003, wird aufgehoben.

Art. 76 - Artikel 152 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 12. Februar 2003, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 152 - § 1 - Parteien, die Schriftsätze einreichen möchten und noch keine hinterlegt haben, ersuchen in der Einleitungssitzung darum, dass Fristen für das Einreichen der Schriftsätze festgelegt werden.

In einem solchen Fall legt der Richter die Fristen, innerhalb deren die Schriftsätze bei der Kanzlei hinterlegt und den anderen Parteien übermittelt werden müssen, und das Datum der Sitzung fest, nachdem er die Parteien angehört hat. Die Entscheidung wird im Sitzungsprotokoll vermerkt. Die Schriftsätze werden gemäß den Artikeln 743 und 744 des Gerichtsgesetzbuches abgefasst.

Schriftsätze, die vor Ablauf der festgelegten Fristen nicht hinterlegt und der Staatsanwaltschaft, wenn sie sich auf die Strafverfolgung beziehen, und gegebenenfalls allen anderen betroffenen Parteien nicht übermittelt worden sind, werden von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen.

§ 2 - Sofern der Richter nicht feststellt, dass die verspätete Hinterlegung oder die verspätete Übermittlung allein der Verzögerung dient oder die Rechte der anderen Parteien oder den Ablauf des Verfahrens beeinträchtigt, können Schriftsätze

- mit der Zustimmung der betroffenen Parteien oder

- bei Auffinden eines neuen und relevanten Schriftstücks beziehungsweise bei Entdecken eines neuen relevanten Sachverhalts, die neue Schriftsätze rechtfertigen, nach Ablauf der gemäß § 1 festgelegten Fristen hinterlegt werden.

Der Richter kann folglich neue Fristen für das Einreichen der Schriftsätze und ein neues Sitzungsdatum festlegen. In diesem Fall ist § 1 anwendbar.

§ 3 - Gegen die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Entscheidungen des Richters kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 4 - Die Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 sind auf die Staatsanwaltschaft anwendbar."

Art. 77 - In Buch II Titel I Kapitel I desselben Gesetzbuches wird ein Paragraph 2 mit der Überschrift "Ablauf des Verfahrens vor den Polizeigerichten" eingefügt, der die Artikel 145 bis 171 umfasst.

Art. 78 - In Buch II Titel I Kapitel I desselben Gesetzbuches wird Paragraph 2, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1984 und dessen Inhalt durch das Gesetz vom 28. Juni 1984 und durch den Königlichen Erlass Nr. 59 vom 10. Januar 1935 aufgehoben worden ist, aufgehoben.

Art. 79 - Artikel 171 desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch den Königlichen Erlass Nr. 59 vom 10. Januar 1935, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 171 - Gegen die Versäumnisurteile kann in derselben Form, unter denselben Bedingungen, gemäß denselben Modalitäten und binnen denselben Fristen Einspruch eingelegt werden wie gegen die von den Korrekionalgerichten erlassenen Versäumnisurteile.

Die Bestimmungen der Artikel 185 bis 187 gelten auch für das Polizeigericht."

Art. 80 - In Buch II Titel I Kapitel II desselben Gesetzbuches wird ein Paragraph 1 mit der Überschrift "Zuständigkeit der Korrekionalgerichte" eingefügt, der Artikel 179 umfasst.

Art. 81 - In Buch II Titel I Kapitel II desselben Gesetzbuches wird ein Paragraph 2 mit der Überschrift "Ablauf des Verfahrens vor den Korrekionalgerichten" eingefügt, der die Artikel 181 bis 198 umfasst.

Art. 82 - Artikel 182 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2013, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Ladung bleibt gültig, wenn die Sache auf ein bestimmtes Datum vertagt oder an einem bestimmten Datum fortgesetzt wird."

Art. 83 - Artikel 187 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 9. März 1908 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 187 - § 1 - Der im Versäumniswege Verurteilte kann binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem das Urteil zugestellt wurde, gegen dieses Urteil Einspruch einlegen.

Wenn das Urteil dem im Versäumniswege Verurteilten nicht persönlich zugestellt worden ist, kann dieser, was die strafrechtlichen Verurteilungen betrifft, binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem er von der Zustellung Kenntnis erlangt hat, Einspruch einlegen.

Wenn er durch die Zustellung eines europäischen Haftbefehls oder eines Auslieferungersuchens davon Kenntnis erlangt hat oder wenn die laufende Frist von fünfzehn Tagen zum Zeitpunkt seiner Festnahme im Ausland noch nicht abgelaufen ist, kann er binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag seiner Übergabe oder seiner im Ausland erfolgten Freilassung Einspruch einlegen.

Wenn nicht erwiesen ist, dass der im Versäumniswege Verurteilte Kenntnis von der Zustellung erlangt hat, kann er bis zum Zeitpunkt, wo die Fristen für die Verjährung der Strafe abgelaufen sind, Einspruch einlegen. Was die zivilrechtlichen Verurteilungen betrifft, kann der im Versäumniswege Verurteilte bis zur Vollstreckung des Urteils Einspruch einlegen.

Die Zivilpartei und die zivilrechtlich haftende Partei können nur unter den in Absatz 1 erwähnten Bedingungen Einspruch einlegen.

§ 2 - Der Einspruch wird der Staatsanwaltschaft, der verfolgenden Partei oder den anderen Parteien des Rechtsstreits zugestellt.

Wenn der Einspruch nicht binnen fünfzehn Tagen nach Zustellung des Urteils zugestellt worden ist, können die Verurteilungen vollstreckt werden; im Falle, wo von den verfolgenden Parteien oder von einer von ihnen Berufung eingelegt wird, kann die Behandlung der Berufung fortgesetzt werden.

§ 3 - Der Einspruch bringt von Rechts wegen die Ladung zur ersten Sitzung nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen oder, wenn der Einspruchskläger sich in Haft befindet, von drei Tagen mit sich.

§ 4 - Infolge des Einspruchs wird die Verurteilung für unwirksam erklärt, außer in den in den Paragraphen 5 bis 7 erwähnten Fällen.

§ 5 - Der Einspruch wird insbesondere für unzulässig erklärt:

1. wenn er nicht in der gesetzlichen Form und binnen der gesetzlichen Fristen zugestellt worden ist, außer im Fall höherer Gewalt,
2. wenn das angefochtene Urteil nicht im Versäumniswege ergangen ist,
3. wenn der Einspruchskläger vorher gegen dieselbe Entscheidung eine für zulässig erklärte Berufung eingelegt hat.

§ 6 - Der Einspruch wird für nichtig erklärt:

1. wenn der Einspruchskläger, sofern er persönlich oder in der Person eines Rechtsanwalts erscheint und erwiesen ist, dass er Kenntnis von der Ladung zum Verfahren hatte, bei dem er säumig war, nicht höhere Gewalt oder rechtmäßige Entschuldigungsgründe geltend macht, durch die seine Säumigkeit beim angefochtenen Verfahren gerechtfertigt würde, wobei die Anerkennung der höheren Gewalt oder der Entschuldigungsgründe, auf die er sich beruft, der souveränen Beurteilung des Richters obliegt,
2. wenn der Einspruchskläger beim Einspruchsverfahren erneut säumig ist, und zwar in allen Fällen, ungeachtet der Gründe der aufeinanderfolgenden Säumigkeiten und selbst wenn der Einspruch bereits für zulässig erklärt worden ist.

§ 7 - Die Partei, die einen Einspruch eingelegt hat, kann diesen Einspruch gemäß den in Artikel 206 erwähnten Modalitäten für die Berufungsrücknahme oder -beschränkung zurücknehmen oder beschränken.

§ 8 - Der Einspruchskläger, der ein zweites Mal ein Urteil im Versäumniswege über sich ergehen lässt, darf keinen neuen Einspruch mehr einlegen.

§ 9 - Gegen die Entscheidung, die infolge des Einspruchs getroffen wird, kann Berufung oder, wenn sie in der Berufungsinstanz erfolgt ist, Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

Durch die Berufung gegen die Entscheidung, in der der Einspruch für nichtig erklärt wird, wird das Berufungsgericht mit der Sache selbst befasst, selbst wenn gegen das Versäumnisurteil keine Berufung eingelegt worden ist.

§ 10 - Die durch den Einspruch verursachten Verfahrenskosten und Ausgaben einschließlich der Kosten für die Ausfertigung und die Zustellung der Versäumnisentscheidung bleiben jedoch zu Lasten des Einspruchsklägers, wenn das Versäumnis ihm anzulasten ist."

Art. 84 - Artikel 188 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Februar 1956 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 12. Februar 2003, wird aufgehoben.

Art. 85 - In Artikel 189 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 8. April 2002 und 2. August 2002, wird der Satz "Die Bestimmungen der Artikel 157, 158, 158bis, 158ter, 158quater, 159, 160 und 161 gelten auch für die Korrektionalgerichte." durch den Satz "Die Bestimmungen der Artikel 152, 157, 158, 158bis, 158ter, 158quater, 159, 160 und 161 gelten auch für die Korrektionalgerichte." ersetzt.

Art. 86 - Artikel 197bis desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. März 2003 und ersetzt durch das Gesetz vom 11. Februar 2014, wird wie folgt abgeändert:

a) In § 1 Absatz 4 werden die Wörter "über den Präsidenten des zuständigen Erwerbsausschusses" aufgehoben und wird zwischen den Wörtern "Einziehung von unbeweglichen Gütern" und den Wörtern "beim Hypothekenamt des Orts" das Wort "unentgeltlich" eingefügt.

b) In § 4 Absatz 2 wird Nr. 3 wie folgt ersetzt:

"3. dem Generaldirektor der Generaldirektion der Gerichtspolizei oder seinem Vertreter,".

c) In § 4 Absatz 2 Nr. 6 werden die Wörter "die Koordinierung der" aufgehoben.

d) Paragraph 4 Absatz 2 wird durch die Nummern 9 und 10 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"9. einem Vertreter des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz,

10. einem vom Rat der Arbeitsauditoren bestimmten Vertreter."

Art. 87 - In Buch II Titel I Kapitel II desselben Gesetzbuches wird ein Paragraph 3 mit der Überschrift "Berufung gegen Korrektionalgerichtsurteile" eingefügt, der die Artikel 199 bis 216 umfasst.

Art. 88 - Artikel 203 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 31. Mai 1955 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juni 1981, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "fünfzehn Tage" jeweils durch die Wörter "dreißig Tage" ersetzt.

2. Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Staatsanwaltschaft verfügt über eine zusätzliche Frist von zehn Tagen, um Berufung einzulegen, nachdem der Angeklagte oder die zivilrechtlich haftende Partei Berufung eingelegt hat."

3. In § 2 werden die Wörter "fünf Tagen" durch die Wörter "zehn Tagen" ersetzt.

Art. 89 - Artikel 204 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Art. 204 - Zur Vermeidung des Verfalls der Berufung sind in der Antragschrift die Anfechtungsgründe, verfahrensrechtliche Anfechtungsgründe einbezogen, die gegen das Urteil geltend gemacht werden, genau anzugeben und wird die Antragschrift binnen derselben Frist und bei derselben Kanzlei eingereicht wie die in Artikel 203 erwähnte Erklärung. Sie wird vom Berufungskläger, von seinem Rechtsanwalt oder von irgendeinem anderen Sonderbevollmächtigten unterzeichnet. In letzterem Fall wird der Antragschrift die Vollmacht beigelegt.

Diese Antragschrift kann auch direkt bei der Kanzlei des Gerichts oder des Gerichtshofes, vor das/den die Berufung gebracht wird, eingereicht werden.

Zu diesem Zweck kann ein Formular benutzt werden, dessen Muster vom König festgelegt wird.

Vorliegende Bestimmung gilt auch für die Staatsanwaltschaft."

Art. 90 - Artikel 205 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Juni 1981 und abgeändert durch das Gesetz vom 28. März 2000, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "fünfundzwanzig Tagen" werden durch die Wörter "vierzig Tagen" ersetzt.

2. Der Satz "Die Zustellungsurkunde enthält die Ladung, binnen sechzig Tagen ab demselben Zeitpunkt oder binnen fünfundvierzig Tagen ab der Urteilsverkündung im Rahmen des in Artikel 216quinquies vorgesehenen Verfahrens des sofortigen Erscheinens zu erscheinen." wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Zustellungsurkunde enthält die Ladung. Im Rahmen des in Artikel 216quinquies erwähnten Verfahrens des sofortigen Erscheinens erfolgt diese Ladung binnen sechzig Tagen ab der Urteilsverkündung."

Art. 91 - Artikel 206 desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Juli 1967, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

„Art. 206 - Die Parteien des Rechtsstreits können die Berufung durch eine Erklärung zurücknehmen oder beschränken, die hinterlegt wird bei der Kanzlei des Gerichts oder des Gerichtshofes, das/der über die Berufung zu erkennen hat.

Die Erklärung kann gegebenenfalls auch bei der Kanzlei des Gefängnisses oder des Gemeinschaftszentrums für Minderjährige, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, abgegeben werden.

Über die Erklärung wird in dem eigens dazu bestimmten Register ein Protokoll erstellt.

In den in Absatz 2 vorgesehenen Fällen setzen die Direktoren der Einrichtungen die Staatsanwaltschaft beim Gericht oder beim Gerichtshof, das/der über die Berufung zu erkennen hat, unverzüglich von dieser Erklärung in Kenntnis und händigen ihr binnen vierundzwanzig Stunden eine Ausfertigung des Protokolls aus. Mitteilung und Protokollausfertigung werden der Akte beigefügt.

Der Angeklagte und gegebenenfalls die Zivilpartei oder ihre Rechtsanwälte werden binnen vierundzwanzig Stunden über die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene Berufungsrücknahme oder -beschränkung informiert.

Die Parteien des Verfahrens können die Berufung auch in der Sitzung zurücknehmen oder beschränken.

Die Rücknahme oder Beschränkung der Berufung kann widerrufen werden, bis der Gerichtshof oder das Gericht, der/das über die Berufung zu erkennen hat, dies beurkundet.

Im Fall einer Berufung in Bezug auf die Zivilklage kann die Partei, gegen die die Berufung gerichtet ist, jedoch entscheiden, die Berufungsrücknahme abzulehnen, wenn eine Anschlussberufung eingelegt worden ist.“

Art. 92 - Artikel 208 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 12. Februar 2003, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 208 - Gegen die Entscheide, die in der Berufung im Versäumniswege erlassen wurden, kann in derselben Form, unter denselben Bedingungen, gemäß denselben Modalitäten und binnen denselben Fristen Einspruch eingelegt werden wie gegen die von den Korrekionalgerichten erlassenen Versäumnisurteile.

Die Bestimmungen der Artikel 185 bis 187 gelten auch für den Appellationshof.“

Art. 93 - Artikel 209*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. März 2000, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die Bestimmungen von Artikel 152 gelten auch für die Appellationshöfe.“

Art. 94 - Artikel 210 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 12. Februar 2003, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Neben den Anfechtungsgründen, die wie in Artikel 204 vorgeschrieben aufgeworfen werden, kann der Berufungsrichter nur die Klagegründe öffentlicher Ordnung von Amts wegen aufwerfen, die sich auf die wesentlichen oder zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formalitäten beziehen oder auf:

- seine Zuständigkeit,

- die Verjährung der Taten, mit denen er befasst ist,

- die Tatsache, dass die Taten, mit denen er in Sachen Schuldfrage befasst ist, keine Straftaten sind, oder die Notwendigkeit, diese Straftaten neu zu qualifizieren, oder eine die Untersuchung in Bezug auf diese Taten betreffende unheilbare Nichtigkeit.

Die Parteien werden aufgefordert, sich zu den von Amts wegen aufgeworfenen Klagegründen zu äußern.“

Art. 95 - Artikel 216 desselben Gesetzbuches wird zu Artikel 215*bis* unnummeriert.

Art. 96 - In Buch II Titel I desselben Gesetzbuches wird ein Kapitel II*bis* mit der Überschrift „Vorheriges Schuldeingeständnis“ eingefügt.

Art. 97 - In Kapitel II*bis*, eingefügt durch Artikel 96, wird ein Artikel 216 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 216 - § 1 - Für Taten, die nicht derartig zu sein scheinen, dass sie mit einer Hauptkorrekionalgefängnisstrafe von mehr als fünf Jahren geahndet werden müssen, kann der Prokurator des Königs entweder von Amts wegen oder auf Ersuchen des Verdächtigen oder des Angeklagten oder seines Rechtsanwalts die Anwendung des in vorliegendem Artikel bestimmten Verfahrens des vorherigen Schuldeingeständnisses vorschlagen, wenn der Verdächtige oder der Angeklagte die Schuld für die ihm zur Last gelegten Taten eingesteht.

In diesem Fall kann er unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen geringere Strafen als die, die er meinte beantragen zu müssen, oder Strafen, die ganz oder teilweise mit einem einfachen Aufschub oder mit einem Aufschub mit Bewährungsaufgaben versehen sind, oder eine einfache Aussetzung oder Aussetzung mit Bewährungsaufgaben der Urteilsverkündung vorschlagen.

Dieses Verfahren ist nicht auf Taten anwendbar:

1. die mit einer Höchststrafe von mehr als zwanzig Jahren Zuchthaus bedroht wären, wenn sie nicht in Vergehen umgewandelt würden,

2. die in den Artikeln 375 bis 377 des Strafgesetzbuches erwähnt sind,

3. die in den Artikeln 379 bis 387 des Strafgesetzbuches erwähnt sind, wenn sie an Minderjährigen oder mittels Minderjähriger begangen worden sind,

4. die in den Artikeln 393 bis 397 des Strafgesetzbuches erwähnt sind.

§ 2 - Wenn der Untersuchungsrichter bereits mit einer Untersuchung beauftragt ist, kann der Prokurator des Königs die Anwendung des in vorliegendem Artikel bestimmten Verfahrens nur nach dem Beschluss oder dem Entscheid zur Verweisung der Sache an den Tatsachenrichter vorschlagen. Er kann dies auch vorschlagen, wenn der Tatsachenrichter bereits mit der Tat befasst ist, sofern noch kein Endurteil oder Endentscheid in Strafsachen erlassen worden ist.

§ 3 - Die Erklärungen, durch die der Verdächtige oder der Angeklagte die Schuld für die ihm zur Last gelegten Taten eingesteht, werden in Anwesenheit eines Rechtsanwalts seiner Wahl oder eines ihm zugewiesenen Rechtsanwalts abgegeben.

Verfügt der Verdächtige oder der Angeklagte nicht über ausreichende Mittel, sind die Artikel 508/13 bis 508/18 des Gerichtsgesetzbuches über die Zuerkennung der vollständigen oder teilweisen Unentgeltlichkeit des weiterführenden juristischen Beistands voll und ganz anwendbar.

Der Rechtsanwalt nimmt Kenntnis von der Akte und von den Taten, die dem Verdächtigen oder dem Angeklagten zur Last gelegt werden, und informiert ihn über seine Rechte und die Auswirkungen des Schuldeingeständnisses auf das laufende Verfahren und den weiteren Verlauf des Verfahrens. Der Verdächtige oder der Angeklagte kann sich jederzeit in Abwesenheit des Prokurators des Königs mit seinem Rechtsanwalt vertraulich beraten.

Nach Anhörung der vom Prokurator des Königs vorgeschlagenen Strafen kann der Verdächtige oder der Angeklagte eine Bedenkzeit von höchstens zehn Tagen verlangen, bevor er dem Prokurator des Königs mitteilt, ob er die Schuld für die ihm zur Last gelegten Taten eingesteht oder nicht und ob er die festgehaltenen gesetzlichen Qualifizierungen und die vorgeschlagenen Strafen annimmt oder nicht.

Gegebenenfalls werden die Erklärungen, durch die der Verdächtige oder der Angeklagte die Schuld für die ihm zur Last gelegten Taten eingesteht und die vom Prokurator des Königs vorgeschlagenen Strafen annimmt, in einer Vereinbarung festgehalten, in der die Taten und ihre Qualifizierung genau beschrieben werden und die sowohl vom Verdächtigen oder Angeklagten und seinem Rechtsanwalt als auch vom Prokurator des Königs unterzeichnet wird.

In dieser Vereinbarung sind insbesondere die zu deckenden Kosten und die abzugebenden oder einzuziehenden Gegenstände oder Vermögensvorteile bestimmt.

Wenn die Sache noch nicht vor einem Tatsachenrichter anberaumt ist, werden in der Vereinbarung Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung des Gerichts, vor dem der Verdächtige oder der Angeklagte binnen einer Frist, die nicht kürzer als zehn Tage und nicht länger als zwei Monate sein darf, erscheinen muss, festgelegt. Dem Verdächtigen oder dem Angeklagten wird unverzüglich eine Abschrift der Vereinbarung übergeben. Diese Notifizierung gilt als Ladung. Wenn die Sache jedoch schon vor dem Tatsachenrichter anberaumt ist, wird die Vereinbarung in dieser Sitzung zur Homologierung vorgelegt.

Solange keine Vereinbarung unterzeichnet ist, können die im Rahmen der Paragraphen 1 und 2 und des vorliegenden Paragraphen abgefassten Schriftstücke weder der Akte beigelegt noch eingesehen werden.

Gegebenenfalls übermittelt der Prokurator des Königs den bekannten Opfern eine Abschrift der unterzeichneten Vereinbarung. Das Opfer und sein Rechtsanwalt haben das Recht, die Straftakte einzusehen.

§ 4 - Das Gericht hört den Angeklagten und seinen Rechtsanwalt über die geschlossene Vereinbarung und über die gestandenen Taten an.

Gegebenenfalls hört das Gericht das Opfer und seinen Rechtsanwalt auch über die Taten und den Schadenersatz an. Das Opfer kann in der Sitzung des Gerichts, das die geschlossene Vereinbarung homologieren muss, als Zivilpartei auftreten und Schadenersatz fordern. Die Geladenen werden über die Zivilklage angehört.

Das Gericht überprüft, ob alle Bedingungen der Paragraphen 1 bis 3 erfüllt sind, ob die Vereinbarung freiwillig und wohlüberlegt geschlossen wurde und den tatsächlichen Taten und ihrer rechtlichen Qualifizierung entspricht und ob die vom Prokurator des Königs vorgeschlagenen Strafen im Verhältnis stehen zur Schwere der Taten, zur Persönlichkeit des Angeklagten und zu seinem Willen, den eventuellen Schaden wiedergutzumachen.

Trifft dies zu, homologiert das Gericht die geschlossene Vereinbarung und verkündet die beim Schuldeingeständnis des Angeklagten vorgeschlagenen Strafen. Gegen die Strafbestimmungen des Urteils kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Andernfalls weist das Gericht den Antrag auf Homologierung der geschlossenen Vereinbarung durch eine mit Gründen versehene Entscheidung ab. Die Akte wird dann dem Prokurator des Königs wieder zur Verfügung gestellt und die Sache an eine anders zusammengesetzte Kammer verwiesen.

Die vom Angeklagten und vom Prokurator des Königs unterzeichnete Vereinbarung, die während der Konzertierung im Rahmen des Verfahrens abgefassten Dokumente und gemachten Mitteilungen sowie alle anderen diesbezüglichen Verfahrensunterlagen werden dann aus der Akte entfernt und bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz hinterlegt.

Solange die Vereinbarung nicht durch ein formell rechtskräftig gewordenes Urteil oder einen formell rechtskräftig gewordenen Entscheid homologiert ist, dürfen die oben erwähnten Schriftstücke nicht verwendet werden, um den Verdächtigen oder den Angeklagten in einem anderen Straf-, Zivil-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren oder in jeglichem anderen Verfahren zu belasten, und sie sind nicht als Beweis zulässig, auch nicht als außergerichtliches Geständnis.

§ 5 - Das Gericht befindet entweder während der Sitzung oder binnen einem Monat nach der ersten Sitzung über den Homologierungsantrag, außer wenn die Untersuchung der Sache auf eine spätere Sitzung vertagt werden muss, damit die Zivilpartei ihre Interessen verteidigen oder der Angeklagte Angaben mit Bezug auf seinen Willen, den Schaden wiedergutzumachen, mitteilen kann.

§ 6 - Das in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehene Recht haben, was die gleichen Taten betrifft, auch der Arbeitsauditor, der Föderalprokurator und der Generalprokurator in der Berufungsinstanz und, was die in den Artikeln 479 und 483 erwähnten Personen betrifft, der Generalprokurator beim Appellationshof."

Art. 98 - In Artikel 216*bis* § 2 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 14. April 2011, werden die Wörter "sofern noch kein Urteil oder Entscheid erlassen worden ist, das/der formell rechtskräftig geworden ist" durch die Wörter "sofern noch kein Endurteil oder Endentscheid in Strafsachen erlassen worden ist" ersetzt.

Art. 99 - In Artikel 235*bis* § 6 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 12. März 1998, abgeändert durch die Gesetze vom 4. Juli 2001 und 14. Dezember 2012 und teilweise für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 86/2002 des Verfassungsgerichtshofes, werden die Wörter "nach Ablauf der Frist für eine Kassationsbeschwerde" aufgehoben.

Art. 100 - Artikel 235*ter* § 6 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2005, für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 105/2007 des Verfassungsgerichtshofes und wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 16. Januar 2009, wird aufgehoben.

Art. 101 - Artikel 326 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "in der Person des Vorstehers beziehungsweise der Vorsteherin des Geschworenenkollegiums" aufgehoben.
2. Absatz 4 wird aufgehoben.
3. In Absatz 5, der Absatz 4 wird, werden die Wörter "des Geschworenenkollegiums" aufgehoben.

Art. 102 - Artikel 327 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Nachdem die Fragen gestellt worden sind, begeben sich die Geschworenen mit dem Gerichtshof in das Beratungszimmer.“

2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Das so zusammengesetzte Kollegium berät unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Gerichtshofes über die Schuldfrage.“

3. In Absatz 3 werden die Wörter „liest der Vorsteher beziehungsweise die Vorsteherin des Geschworenengerichtshofes folgende Anweisung vor“ durch die Wörter „liest der Vorsitzende diesem Kollegium folgende Anweisung vor“ ersetzt.

Art. 103 - Artikel 328 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Die Geschworenen“ durch die Wörter „Die Mitglieder des Kollegiums“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird der zweite Satz, der mit den Wörtern „Der Vorsitzende kann dort nur eintreten,“ beginnt und mit den Wörtern „und vom Greffier begleitet wird.“ endet, aufgehoben.

3. In Absatz 3 werden die Wörter „Der Vorsitzende hat dem Chef des betreffenden Polizeidienstes schriftlich den besonderen Befehl zu erteilen,“ durch die Wörter „Der Vorsitzende erteilt dem Chef des betreffenden Polizeidienstes schriftlich den besonderen Befehl,“ ersetzt.

4. In Absatz 4 werden die Wörter „des Geschworenengerichtshofes“ durch die Wörter „des Kollegiums“ ersetzt.

Art. 104 - In Artikel 329 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, werden die Wörter „Die Geschworenen beraten“ durch die Wörter „Das Kollegium berät“ ersetzt.

Art. 105 - [Abänderung des niederländischen Textes]

Art. 106 - Artikel 329ter desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „vom Vorsteher beziehungsweise von der Vorsteherin des Geschworenengerichtshofes“ durch die Wörter „vom Vorsitzenden“ ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter „und händigt ihn dem Vorsteher beziehungsweise der Vorsteherin des Geschworenengerichtshofes aus, der beziehungsweise die“ durch die Wörter „und händigt ihn dem Vorsitzenden aus, der“ ersetzt.

Art. 107 - Artikel 329quinquies desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, wird wie folgt ersetzt:

„Der für die Tätigkeiten des Kollegiums bestimmte Tisch wird so platziert, dass niemand sehen kann, womit ein anderes Mitglied des Kollegiums beschäftigt ist.“

Art. 108 - In Artikel 329sexies Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, werden die Wörter „des Geschworenengerichtshofes“ durch die Wörter „des Kollegiums“ ersetzt.

Art. 109 - In Artikel 330 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, werden die Wörter „der Vorsteher beziehungsweise die Vorsteherin des Geschworenengerichtshofes in Anwesenheit der Geschworenen“ durch die Wörter „der Vorsitzende in Anwesenheit des Kollegiums“ ersetzt.

Art. 110 - Artikel 332 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, wird aufgehoben.

Art. 111 - Artikel 333 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, wird aufgehoben.

Art. 112 - Artikel 334 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.

2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Ohne auf alle hinterlegten Schriftsätze antworten zu müssen, formuliert das Kollegium die Hauptgründe für den Beschluss des Geschworenengerichtshofes.“

3. Zwischen Absatz 2, der Absatz 1 wird, und Absatz 3 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Fragebogen mit dem Beschluss des Geschworenengerichtshofes wird der Formulierung der Gründe beigelegt.“

Art. 113 - Artikel 337 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009 und abgeändert durch das Gesetz vom 14. Februar 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Der Vorsitzende lässt den Angeklagten vorführen und liest in Anwesenheit des Angeklagten den Entscheid vor. Der Entscheid enthält den Beschluss des Kollegiums und den Vermerk der Begründung.“

2. In Absatz 3 werden die Wörter „und bei der Anwendung von Artikel 336“ aufgehoben.

Art. 114 - In Artikel 356 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, werden die Wörter „gemäß den in Artikel 187 vorgesehenen Modalitäten Einspruch erheben“ durch die Wörter „gemäß den Modalitäten, die in Artikel 187, mit Ausnahme von § 6, vorgesehen sind, Einspruch erheben“ ersetzt.

Art. 115 - In Artikel 420 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Februar 2014, wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

„Es kann jedoch unmittelbar Kassationsbeschwerde eingelegt werden gegen Entscheidungen:

1. über die Zuständigkeit,

2. über die Zivilklage, durch die über den Grundsatz einer Haftung befunden wird,

3. durch die gemäß Artikel 524bis § 1 über die Strafverfolgung befunden und eine besondere Untersuchung über die Vermögensvorteile angeordnet wird.“

Art. 116 - Artikel 442*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 1. April 2007, wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Dasselbe gilt für eine Entscheidung oder einen Entscheid, durch die/den der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die gütliche Einigung - im Sinne von Artikel 39 der Europäischen Konvention - zwischen den Parteien zur Kenntnis nimmt und in der/dem die belgische Regierung einen solchen Verstoß eingesteht oder durch die/den der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die einseitige Eingeständniserklärung für diesen Verstoß zur Kenntnis nimmt und demzufolge entscheidet, die Sache gemäß Artikel 37 § 1 der Europäischen Konvention von der Liste zu streichen.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn die Regierung den Beweis erbringt, dass der Verurteilte einer gütlichen Wiedergutmachung zugestimmt hat, dass diese Zustimmung umgesetzt worden ist und dass die Feststellung des Verstoßes keine ernsthaften Zweifel über das Ergebnis des angefochtenen Verfahrens aufkommen lassen kann.“

Art. 117 - Artikel 545 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 12. März 1998 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. Juni 2001, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 545 - Nach Einsichtnahme in die Antragschrift und in die Belege trifft die über Kassationsbeschwerden in Kriminal-, Korrekional- oder Polizeisachen erkennende Kammer des Kassationshofes sofort eine Endentscheidung, wenn der Antrag offensichtlich unzulässig ist oder wenn die in der Antragschrift und in den Belegen wiedergegebenen Angaben dazu ausreichen.

Wenn außerdem eine Geldbuße wegen eines offensichtlich unzulässigen Antrags gerechtfertigt ist, wird durch dieselbe Entscheidung eine Sitzung zu einem zeitnahen Datum anberaumt, auf der allein dieser Punkt behandelt wird. Der Greffier lädt die Parteien per Gerichtsbrief vor, damit sie ihre Anmerkungen für dieses Datum schriftlich mitteilen.

Die Geldbuße beträgt 125 bis 2.500 EUR. Alle fünf Jahre kann der König den Mindestbetrag und den Höchstbetrag an die Lebenshaltungskosten anpassen. Die Geldbuße wird auf Betreiben der Registrierungs- und Domänenverwaltung mit allen rechtlichen Mitteln eingefordert.

Wenn die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen für eine sofortige Endentscheidung nicht erfüllt sind, ordnet der Kassationshof unverzüglich und spätestens binnen acht Tagen an:

1. a) dass der Entscheid, die Antragschrift und die beigefügten Schriftstücke dem Richter am Polizeigericht, dessen Entbindung beantragt wird, übermittelt werden, damit er binnen der vom Gerichtshof festgelegten Frist eine Erklärung über die Ausfertigung des Entscheids abgibt,

b) dass der Entscheid, die Antragschrift und die beigefügten Schriftstücke dem Ersten Präsidenten oder dem Präsidenten - je nach Gericht, dessen Entbindung beantragt wird - übermittelt werden, damit er binnen der vom Gerichtshof festgelegten Frist eine Erklärung über die Ausfertigung des Entscheids abgibt, und zwar in Absprache mit den Mitgliedern des Gerichts, die namentlich vermerkt werden und diese Erklärung gegenzeichnen,

2. dass der Entscheid, die Antragschrift und die beigefügten Schriftstücke den nicht antragstellenden Parteien übermittelt werden und dass ihnen die Frist für die Hinterlegung ihrer Schriftsätze bei der Kanzlei und der Tag des Erscheinens vor dem Gerichtshof mitgeteilt werden; dieses Erscheinen erfolgt spätestens binnen zwei Monaten nach Hinterlegung der Antragschrift; der Kassationshof ist dazu jedoch nicht verpflichtet, wenn er unter Angabe von Gründen diese Übermittlung und die Notifizierung des Datums des Erscheinens für die Untersuchung als nachteilig erachtet,

3. dass der Entscheid, die Antragschrift und die beigefügten Schriftstücke der Staatsanwaltschaft beim Gericht, gegen das die Verweisung gerichtet ist, übermittelt werden und dass die Frist für die Hinterlegung einer Stellungnahme mitgeteilt wird, wenn der Kassationshof dies für notwendig erachtet,

4. dass einer der Gerichtsräte, der im Entscheid benannt wird, zu einem bestimmten Tag Bericht erstattet.

Unbeschadet der in Nr. 2 vorgesehenen Ausnahme werden die Schriftsätze und gegebenenfalls die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft den Parteien spätestens am Tag der Hinterlegung bei der Kanzlei übermittelt.“

Art. 118 - In Artikel 548 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 12. März 1998, werden zwischen den Wörtern „dem Antragsteller und“ und den Wörtern „den in Artikel 545 erwähnten nicht antragstellenden Parteien“ die Wörter „- außer wenn der Gerichtshof in seinem Entscheid unter Angabe von Gründen diese Zusendung für die Untersuchung als nachteilig erachtet -“ eingefügt.

Art. 119 - Artikel 590 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 8. August 1997 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 5. Mai 2014, wird durch eine Nummer 19 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„19. Entscheidungen, durch die das Erlöschen der Strafverfolgung in Anwendung von Artikel 216*bis* § 2 festgestellt wird.“

Art. 120 - In Artikel 594 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 8. August 1997 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird Nr. 3 durch die Wörter „oder durch die das Erlöschen der Strafverfolgung in Anwendung von Artikel 216*bis* § 2 festgestellt wird“ ergänzt.

KAPITEL 3 — *Abänderungen des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände*

Art. 121 - In Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009 und abgeändert durch die Gesetze vom 27. Dezember 2012 und 14. Januar 2013, wird Absatz 3 aufgehoben.

Art. 122 - In Artikel 3 Absatz 3 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Februar 1977 und abgeändert durch die Gesetze vom 11. Juli 1994 und 8. Juni 2008, werden die Wörter „und kraft Artikel 2 Absatz 3 für eine Korrekionalisierung in Betracht kommt“ aufgehoben.

Art. 123 - In Artikel 5 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 11. Juli 1994 und 8. Juni 2008, wird Absatz 2 aufgehoben.

KAPITEL 4 — *Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 236 vom 20. Januar 1936 zur Vereinfachung bestimmter Formen des Strafverfahrens in Bezug auf Inhaftierte*

Art. 124 - [Abänderungsbestimmungen]

KAPITEL 5 — *Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches*

Art. 125 - Artikel 40 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 19. Oktober 2015, wird durch folgenden Satz ergänzt: „Die Zustellung durch die Staatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft gilt als vollzogen, wenn ein Greffier eines Gerichts oder Gerichtshofes auf der Urkunde Vermerke angebracht hat, die ihr ein feststehendes Datum verleihen.“

Art. 126 - In Artikel 57 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 19. Oktober 2015, werden die Wörter "oder gegebenenfalls an den Prokurator des Königs" durch die Wörter "oder ab der Zustellung durch die Staatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft" ersetzt.

KAPITEL 6 - *Abänderungen des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft*

Abschnitt 1 — Abänderungsbestimmungen

Art. 127 - Artikel 20 § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft, eingefügt durch das Gesetz vom 12. Januar 2005, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "und Kassationsbeschwerde gemäß Artikel 31" werden aufgehoben.

2. Der Absatz wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Gegen die Entscheidung in der Berufungsinstanz kann nicht unmittelbar Kassationsbeschwerde eingelegt werden."

Art. 128 - Artikel 22 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "von Monat zu Monat" und den Wörtern "über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft" die Wörter "oder, ab der dritten Entscheidung, alle zwei Monate" eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Ab der dritten Entscheidung gilt der Beschluss zur Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft und über die Modalitäten für deren Vollstreckung als Freiheitsentziehungstitel für zwei Monate."

3. Absatz 8, der mit den Wörtern "Wird ein Beschluss in Anwendung von Absatz 2 gefasst," beginnt und mit den Wörtern "gegebenenfalls in elektronischer Form, erfolgen." endet, wird aufgehoben.

Art. 129 - Artikel 22*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 31. Mai 2005 und abgeändert durch die Gesetze vom 30. Dezember 2009 und 27. Dezember 2012, wird aufgehoben.

Art. 130 - In Artikel 23 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 31. Mai 2005 und 27. Dezember 2012, werden die Wörter "Artikel 21, 22 und 22*bis*" durch die Wörter "Artikel 21 und 22" ersetzt.

Art. 131 - Artikel 24*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2012 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 3 - Bei Aufrechterhaltung einer Untersuchungshaft unter elektronischer Überwachung gemäß Artikel 26 § 3 Absatz 2 werden die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Befugnisse ausschließlich auf Antrag der Staatsanwaltschaft von den in Artikel 27 § 1 erwähnten Gerichten ausgeübt."

Der Antrag wird bei der Kanzlei des Gerichts, das zu befinden hat, hinterlegt und in das zu diesem Zweck vorgesehene Register eingetragen. Über den Antrag wird binnen fünf Tagen nach seiner Hinterlegung in der Ratskammer befunden, und dies nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, des Betroffenen und seines Beistands, wobei Letzterer gemäß Artikel 21 § 2 informiert wird.

Wenn binnen dieser Frist von fünf Tagen, eventuell verlängert gemäß Artikel 32, keine Entscheidung über den Antrag getroffen worden ist, wird die Untersuchungshaft unter elektronischer Überwachung weiter vollstreckt.

Die Entscheidung wird gemäß Artikel 16 § 5 Absatz 1 und 2 mit Gründen versehen."

Art. 132 - Artikel 26 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 11. Juli 1994, 4. August 1996 und 21. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 3 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft unter elektronischer Überwachung befindet, kann die Ratskammer durch eine mit Gründen versehene Entscheidung die Untersuchungshaft unter elektronischer Überwachung aufrechterhalten."

2. Paragraph 5 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Gegebenenfalls findet Paragraph 4 Anwendung."

Art. 133 - Artikel 27 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 11. Juli 1994, 12. März 1998 und 30. Juni 2000, wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Wenn ein Antrag auf vorläufige Freilassung abgelehnt wird, kann ein neuer Antrag erst nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab der Ablehnung eingereicht werden."

Art. 134 - In Artikel 28 § 2 desselben Gesetzes werden die Wörter "§ 1 Nr. 1" durch die Wörter "§ 1 Nr. 1 und 2" ersetzt.

Art. 135 - Artikel 29 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen den Wörtern "die für die gerichtliche Untersuchung" und den Wörtern "erforderlichen Vorladungen" werden die Wörter "und den Strafprozess" eingefügt.

2. Zwischen den Wörtern "einen Adressenwechsel meldet," und den Wörtern "werden die Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig an diese Adresse übermittelt" werden die Wörter "oder wenn er unter einer neuen Adresse im Nationalregister eingetragen ist," eingefügt.

Art. 136 - Artikel 30 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird das Wort ", 22*bis*" aufgehoben.

2. In § 4 Absatz 1 wird das Wort ", 22*bis*" aufgehoben.

3. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter "oder für drei Monate ab der Entscheidung, wenn gegen den in den Artikeln 22 Absatz 2 und 22*bis* erwähnten Beschluss Berufung eingelegt wird" durch die Wörter ", wenn sie sich auf den ersten oder zweiten Beschluss der Ratskammer bezieht, oder für zwei Monate ab der Entscheidung, wenn sie sich auf einen nachfolgenden Beschluss bezieht" ersetzt.

4. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter "einen Monat" durch die Wörter "zwei Monate" ersetzt.

Art. 137 - In Artikel 31 § 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 11. Juli 1994, werden die Wörter "Gegen diese Entscheidungen kann Kassationsbeschwerde eingelegt werden" durch die Wörter "Gegen diese Entscheidungen kann nicht unmittelbar Kassationsbeschwerde eingelegt werden, Entscheide ausgenommen, die von der Anklagekammer in der Berufung gegen die in Artikel 21 § 1 Absatz 2 erwähnten Entscheidungen erlassen worden sind und gegen die Kassationsbeschwerde eingelegt werden kann" ersetzt.

Art. 138 - In Artikel 32 desselben Gesetzes werden die Wörter "22, 25 § 2" durch die Wörter "22, 24bis § 3, 25 § 2" ersetzt.

Art. 139 - Artikel 33 § 2 Absatz 3 desselben Gesetzes wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Es kann gegen diese Entscheidungen Kassationsbeschwerde eingelegt werden, sofern die Kassationsbeschwerde auch gegen die Verurteilungsentscheidung eingelegt wird."

Abschnitt 2 — Übergangsbestimmung

Art. 140 - Beschlüsse zur Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft gemäß Artikel 22 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft und gemäß Artikel 30 § 4 desselben Gesetzes, die vor dem 1. Juli 2016 gefasst worden sind, bleiben anwendbar während der Dauer, für die sie verkündet worden sind.

Die Artikel 22 Absatz 8 und 22bis desselben Gesetzes bleiben übergangsweise in Kraft für Beschlüsse zur Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft, die vor dem 1. Juli 2016 gemäß Artikel 22 Absatz 2 desselben Gesetzes gefasst worden sind.

Abschnitt 3 — Bestimmung zum Inkrafttreten

Art. 141 - Die Artikel 128 bis 130, 136 und 140 treten am 1. Juli 2016 in Kraft.

KAPITEL 7 — Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl

Art. 142 - In Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl wird Paragraph 4, aufgehoben durch das Gesetz vom 25. April 2014, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"§ 4 - Die Entscheidung des Prokurators des Königs, den Europäischen Haftbefehl gemäß § 3 zu vollstrecken, bildet den Hafttitel bis zur tatsächlichen Übergabe der Person an den Ausstellungsstaat.

Der Prokurator des Königs kann unter den in Artikel 11 §§ 4 und 5 erwähnten Bedingungen die bedingte Freilassung oder die Freilassung gegen Kautions der betreffenden Person bis zu ihrer tatsächlichen Übergabe an den Ausstellungsstaat vorsehen."

KAPITEL 8 — Bestimmungen zum Inkrafttreten

Art. 143 - Die Artikel 73 bis 76, 79, 83 bis 85, 88 bis 90, 92 bis 94 und 114 des vorliegenden Titels treten am 1. März 2016 in Kraft.

Bei Säumigkeit einer Partei nach dem 29. Februar 2016 findet Artikel 83 Anwendung.

Artikel 121 ist anwendbar auf Sachen, die die Anklagekammer hinsichtlich der Regelung des Verfahrens am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Artikels noch nicht zur Beratung gestellt hat.

TITEL 4 — Abänderungen des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte

Art. 144 - *[Abänderung des niederländischen Textes]*

Art. 145 - Artikel 12 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Paragraph 1 werden die Wörter "Bei Nichteinhaltung der Bedingungen einer Entscheidung zur Gewährung einer Ausgangserlaubnis, die mit einer bestimmten Regelmäßigkeit erteilt wird," durch die Wörter "Wenn die Bedingungen einer Entscheidung zur Gewährung einer Ausgangserlaubnis, die mit einer bestimmten Regelmäßigkeit erteilt wird, nicht eingehalten werden oder wenn der Verurteilte Gegenanzeigen aufweist, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Ausgangserlaubnis nicht bestanden," ersetzt.

2. In Paragraph 2 werden die Wörter "Bei Nichteinhaltung der Bedingungen einer Entscheidung zur Gewährung eines Hafturlaubs" durch die Wörter "Wenn die Bedingungen einer Entscheidung zur Gewährung eines Hafturlaubs nicht eingehalten werden oder wenn der Verurteilte Gegenanzeigen aufweist, die zum Zeitpunkt der Gewährung des Hafturlaubs nicht bestanden," ersetzt.

3. Artikel 12 wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 3 - Wenn der Verurteilte die Zeitbedingungen für eine Entscheidung zur Gewährung einer Ausgangserlaubnis, die mit einer bestimmten Regelmäßigkeit erteilt wird, oder eines Hafturlaubs nicht mehr erfüllt, widerruft der Minister oder sein Beauftragter die Entscheidung."

Art. 146 - Artikel 20 desselben Gesetzes wird zu Artikel 19/1 unnummeriert.

Art. 147 - In Titel IV desselben Gesetzes wird ein Kapitel IVbis mit der Überschrift "Gemeinsame Bestimmung für die Kapitel I, II, III und IV" eingefügt.

Art. 148 - In Kapitel IVbis, eingefügt durch Artikel 147, wird ein Artikel 20 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 20 - Die in Artikel 4 § 3 erwähnte Ausgangserlaubnis, der Hafturlaub und die Unterbrechung der Strafvollstreckung werden nicht gewährt, wenn aus einer Stellungnahme des Ausländeramtes hervorgeht, dass es dem Verurteilten nicht erlaubt oder gestattet ist, sich im Königreich aufzuhalten."

Art. 149 - Artikel 20/1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. März 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "zwei Monate" durch die Wörter "sechs Monate" ersetzt.

2. Artikel 20/1 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn der Verurteilte binnen zwei Jahren nach seiner Freilassung durch den Minister nach Belgien zurückkehrt, ohne den Rechtsvorschriften und Regelungen über die Einreise ins Königreich, den Aufenthalt oder die Niederlassung im Königreich zu genügen, kann der Prokurator des Königs beim Gericht, in dessen Bereich der Verurteilte sich befindet, dessen vorläufige Festnahme anordnen. Der Prokurator des Königs übermittelt dem Minister oder seinem Beauftragten sofort seine Entscheidung.

Der Minister oder sein Beauftragter trifft eine Entscheidung über die Vollstreckung des noch verbleibenden Teils der Strafen binnen sieben Tagen nach der vorläufigen Festnahme des Verurteilten. Diese Entscheidung wird dem Verurteilten, dem Prokurator des Königs und dem Direktor binnen einer Frist von einem Werktag schriftlich übermittelt."

Art. 150 - In Artikel 21 § 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "zwölf Stunden" durch die Wörter "sechzehn Stunden" ersetzt.

Art. 151 - Artikel 25 § 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 17. März 2013 und 10. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Buchstabe *c*) werden die Wörter "Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von dreißig Jahren oder zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe" durch die Wörter "Verurteilung zu einer Korrekionalgefängnisstrafe von dreißig bis zu vierzig Jahren, zu einer Zuchthausstrafe von dreißig Jahren oder mehr oder zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe" ersetzt.

2. In Buchstabe *d*) werden die Wörter "Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von dreißig Jahren oder zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe" jeweils durch die Wörter "Verurteilung zu einer Korrekionalgefängnisstrafe von dreißig bis zu vierzig Jahren, zu einer Zuchthausstrafe von dreißig Jahren oder mehr oder zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe" ersetzt.

3. In Buchstabe *e*) werden die Wörter "Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von dreißig Jahren oder zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe" durch die Wörter "Verurteilung zu einer Korrekionalgefängnisstrafe von dreißig bis zu vierzig Jahren, zu einer Zuchthausstrafe von dreißig Jahren oder mehr oder zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe" ersetzt.

Art. 152 - In Titel V desselben Gesetzes wird ein Kapitel *Ibis* mit der Überschrift "Gemeinsame Bestimmung für die Kapitel I und II" eingefügt.

Art. 153 - In Kapitel *Ibis*, eingefügt durch Artikel 152, wird ein Artikel 25/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 25/2 - Die Haftlockerung, die elektronische Überwachung und die bedingte Freilassung werden nicht gewährt, wenn aus einer Stellungnahme des Ausländeramtes hervorgeht, dass es dem Verurteilten nicht erlaubt oder gestattet ist, sich im Königreich aufzuhalten."

Art. 154 - In Titel V Kapitel III desselben Gesetzes wird ein Artikel 25/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 25/3 - § 1 - Die vorläufige Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet ist eine Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe, durch die der Verurteilte, dem es aufgrund einer Stellungnahme des Ausländeramtes nicht erlaubt oder gestattet ist, sich im Königreich aufzuhalten, seine Strafe unter Einhaltung der Bedingungen, die ihm während einer bestimmten Probezeit auferlegt werden, außerhalb des Gefängnisses in einem anderen Land als Belgien verbüßt.

§ 2 - Die vorläufige Freilassung im Hinblick auf die Übergabe wird einem Verurteilten gewährt, der auf der Grundlage eines vollstreckbaren Urteils oder eines Vollstreckungstitels in ein anderes Land überführt werden muss."

Art. 155 - Artikel 26 § 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 17. März 2013 und 10. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Buchstabe *c*) werden die Wörter "Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von dreißig Jahren oder zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe" durch die Wörter "Verurteilung zu einer Korrekionalgefängnisstrafe von dreißig bis zu vierzig Jahren, zu einer Zuchthausstrafe von dreißig Jahren oder mehr oder zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe" ersetzt.

2. In Buchstabe *d*) werden die Wörter "Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von dreißig Jahren oder zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe" jeweils durch die Wörter "Verurteilung zu einer Korrekionalgefängnisstrafe von dreißig bis zu vierzig Jahren, zu einer Zuchthausstrafe von dreißig Jahren oder mehr oder zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe" ersetzt.

3. In Buchstabe *e*) werden die Wörter "Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von dreißig Jahren oder zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe" durch die Wörter "Verurteilung zu einer Korrekionalgefängnisstrafe von dreißig bis zu vierzig Jahren, zu einer Zuchthausstrafe von dreißig Jahren oder mehr oder zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe" ersetzt.

Art. 156 - Artikel 37 desselben Gesetzes wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Entscheidung zur Vertagung wird dem Direktor schriftlich zur Kenntnis gebracht, wenn der Verurteilte inhaftiert ist."

Art. 157 - Artikel 43 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 43 - § 1 - Wenn der Verurteilte bei Einreichung seines Antrags auf Haftlockerung oder auf elektronische Überwachung Hafturlaub beantragt, befindet der Strafvollstreckungsrichter darüber zum Zeitpunkt der Gewährung der Haftlockerung oder der elektronischen Überwachung.

§ 2 - Wenn der Verurteilte nach Gewährung der Haftlockerung oder der elektronischen Überwachung Hafturlaub beantragt, wird der schriftliche Antrag bei der Kanzlei des Gefängnisses eingereicht.

Die Kanzlei des Gefängnisses übermittelt der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts den schriftlichen Antrag binnen einem Werktag und übergibt dem Direktor eine Abschrift davon.

Der Direktor gibt spätestens sechs Wochen nach Empfang des schriftlichen Antrags des Verurteilten eine Stellungnahme über die vorgeschlagene Adresse des Hafturlaubs ab. Der Direktor kann den Dienst der Justizhäuser damit beauftragen, einen kurzgefassten Informationsbericht abzufassen oder eine Sozialuntersuchung in dem vom Verurteilten für seinen Hafturlaub vorgeschlagenen Betreuungsumfeld durchzuführen.

Die Stellungnahme des Direktors wird an die Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts geschickt und eine Abschrift davon wird der Staatsanwaltschaft und dem Verurteilten übermittelt.

Binnen einer Frist von einem Werktag nach Empfang der Stellungnahme fasst die Staatsanwaltschaft eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, schickt diese an den Strafvollstreckungsrichter und übermittelt dem Verurteilten und dem Direktor eine Abschrift davon.

Der Strafvollstreckungsrichter trifft eine Entscheidung binnen sieben Tagen nach Empfang der Stellungnahme des Direktors.

Die Artikel 39 und 40 finden Anwendung.

§ 3 - Der Strafvollstreckungsrichter bestimmt die Dauer des Hafturlaubs, die nicht weniger als drei Mal sechsenddreißig Stunden pro Quartal betragen darf. Der Hafturlaub wird jedes Quartal von Rechts wegen erneuert.

§ 4 - Artikel 46 findet Anwendung."

Art. 158 - In Artikel 46 § 2 zweiter Gedankenstrich desselben Gesetzes, in Artikel 58 § 2 zweiter Gedankenstrich desselben Gesetzes, in Artikel 68 § 7 zweiter Gedankenstrich desselben Gesetzes, in Artikel 78 § 6 zweiter Gedankenstrich desselben Gesetzes, in Artikel 95/7 § 4 zweiter Gedankenstrich desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. April 2007, in Artikel 95/14 § 5 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. April 2007,

in Artikel 95/16 § 5 Absatz 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. April 2007, und in Artikel 95/30 § 6 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. April 2007, werden die Wörter "der in Artikel 44/4 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt vorgesehenen nationalen Datenbank" jeweils durch die Wörter "der in Artikel 44/2 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt vorgesehenen nationalen Datenbank" ersetzt.

Art. 159 - Artikel 47 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 14. Dezember 2012 und 15. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Paragraph 1 wird der erste Satz durch die Wörter ", denen mit der Auferlegung von Sonderbedingungen nicht entgegengewirkt werden kann" ergänzt.

2. In Paragraph 2 wird der erste Satz durch die Wörter ", denen mit der Auferlegung von Sonderbedingungen nicht entgegengewirkt werden kann" ergänzt.

3. In Paragraph 2 wird Nr. 1 aufgehoben.

Art. 160 - Artikel 52 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung werden dem Verurteilten und dem Opfer per Einschreiben notifiziert und dem Direktor schriftlich zur Kenntnis gebracht."

Art. 161 - Artikel 55 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

a) In Nr. 2 werden zwischen den Wörtern "außer für die Haftlockerung" und den Wörtern ", und bei Adressenänderung" die Wörter "und für die vorläufige Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet" eingefügt.

b) Der Artikel wird durch eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"4. für die vorläufige Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet: der Verpflichtung, das Staatsgebiet tatsächlich zu verlassen, und dem Verbot nachkommen, während der Probezeit nach Belgien zurückzukehren, ohne den Rechtsvorschriften und Regelungen über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt und die Niederlassung im Königreich zu genügen und ohne vorherige Erlaubnis des Strafvollstreckungsgerichts."

Art. 162 - In Artikel 58 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "per Gerichtsbrief" durch die Wörter "per Einschreiben" ersetzt.

Art. 163 - Artikel 59 desselben Gesetzes wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Diese Strafvollstreckungsmodalitäten, die in Artikel 4 § 2 erwähnte Ausgangserlaubnis ausgenommen, werden nicht gewährt, wenn aus einer Stellungnahme des Ausländeramtes hervorgeht, dass es dem Verurteilten nicht erlaubt oder gestattet ist, sich im Königreich aufzuhalten.

Die Artikel 64, 67, 68 und 70 finden Anwendung."

Art. 164 - In Artikel 60 Absatz 4 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. März 2012, werden die Wörter "spätestens zehn Tage" durch die Wörter "spätestens zwanzig Tage" ersetzt.

Art. 165 - Artikel 61 § 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "per Gerichtsbrief" jeweils durch die Wörter "per Einschreiben" ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung werden dem Verurteilten und dem Opfer per Einschreiben notifiziert und dem Direktor schriftlich zur Kenntnis gebracht."

Art. 166 - Artikel 64 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 8. Juni 2008 und 25. April 2014, wird durch die Nummern 7 und 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"7. wenn der Verurteilte die Zeitbedingungen für die gewährte Strafvollstreckungsmodalität nicht mehr erfüllt,

8. wenn der Verurteilte nach Gewährung einer vorläufigen Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet es unterlässt oder sich weigert, das Staatsgebiet tatsächlich zu verlassen, bei seiner Entfernung aus dem Staatsgebiet nicht kooperiert, bei seiner Identifizierung im Hinblick auf die Erlangung eines Reisedokuments nicht kooperiert oder ohne die in Artikel 55 Nr. 4 verlangte Erlaubnis des Strafvollstreckungsgerichts zurückkehrt."

Art. 167 - In Artikel 66 desselben Gesetzes wird ein Paragraph 2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 2/1 - Im Falle einer Aussetzung kann der Strafvollstreckungsrichter oder das Strafvollstreckungsgericht gemäß den Artikeln 4 und 5 eine Ausgangserlaubnis oder gemäß den Artikeln 7 und 8 einen Hafturlaub gewähren, außer wenn aus einer Stellungnahme des Ausländeramtes hervorgeht, dass es dem Verurteilten nicht erlaubt oder gestattet ist, sich im Königreich aufzuhalten."

Art. 168 - Artikel 67 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Paragraph 1 wird der zweite Satz durch die Wörter "oder eine andere Strafvollstreckungsmodalität gewähren" ergänzt.

2. In Paragraph 1 werden im dritten Satz zwischen den Wörtern "den neuen Bedingungen" und den Wörtern "nicht zustimmt" die Wörter "oder der neuen Strafvollstreckungsmodalität" eingefügt.

3. In Paragraph 2 werden zwischen den Wörtern "zusätzliche Bedingungen aufzuerlegen" und den Wörtern ", bestimmt er/es den Zeitpunkt" die Wörter "oder eine andere Strafvollstreckungsmodalität zu gewähren" eingefügt.

Art. 169 - Artikel 68 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 27. Dezember 2006 und 15. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "per Gerichtsbrief" durch die Wörter "per Einschreiben" ersetzt.

2. In Paragraph 5 Absatz 2 werden zwischen den Wörtern "einer bedingten Freilassung" und dem Wort "geht," die Wörter "oder einer vorläufigen Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet" eingefügt.

3. Paragraph 5 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Außer im Falle einer Widerrufung gemäß Artikel 64 Nr. 1 legt das Strafvollstreckungsgericht in seinem Urteil das Datum fest, an dem der Verurteilte einen neuen Antrag einreichen kann.

Diese Frist darf ab dem Urteil nicht mehr als sechs Monate betragen, wenn der Verurteilte eine oder mehrere Hauptkorrektionalgefängnisstrafen, die zusammen nicht mehr als fünf Jahre betragen, verbüßt. Diese Frist beträgt höchstens ein Jahr bei Kriminalstrafen oder wenn die Gesamtheit der Hauptkorrektionalgefängnisstrafen mehr als fünf

Jahre beträgt. Diese Frist beträgt mindestens sechs Monate und höchstens achtzehn Monate, wenn die Sache eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von dreißig Jahren oder mehr oder zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe mit einer Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht gemäß den Artikeln 34^{ter} oder 34^{quater} des Strafgesetzbuches betrifft."

Art. 170 - Artikel 71 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 27. Dezember 2006, 17. März 2013 und 15. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden zwischen den Wörtern "über die bedingte Freilassung" und den Wörtern "vollstreckbar geworden ist" die Wörter "oder über die vorläufige Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet oder die Übergabe" eingefügt.

2. In Absatz 4 werden die Wörter "Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von dreißig Jahren oder zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe" durch die Wörter "Verurteilung zu einer Korrekionalgefängnisstrafe von dreißig bis zu vierzig Jahren, zu einer Zuchthausstrafe von dreißig Jahren oder zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe" ersetzt.

Art. 171 - Artikel 74 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 27. Dezember 2006 und 15. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Paragraph 2 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt ersetzt:

"Der Antrag wird beim Direktor eingereicht. Der Direktor holt die Stellungnahmen der in § 1 erwähnten Ärzte unverzüglich und spätestens binnen sieben Tagen ein. Die Kanzlei des Gefängnisses übermittelt den Antrag zusammen mit den in § 1 erwähnten Stellungnahmen unverzüglich an die Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts und an die Staatsanwaltschaft."

2. In Paragraph 3 Absatz 1 werden die Wörter "nach Einreichung des Antrags des Verurteilten" durch die Wörter "nach Empfang der Akte, wie in Paragraph 2 Absatz 1 bestimmt" und die Wörter "per Gerichtsbrief" durch die Wörter "per Einschreiben" ersetzt.

3. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Das Urteil zur Gewährung einer vorläufigen Freilassung aus medizinischen Gründen wird folgenden Behörden und Instanzen übermittelt:

- dem Korpschef der lokalen Polizei der Gemeinde, wo der Verurteilte sich niederlassen wird,
- der in Artikel 44/2 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnten nationalen Datenbank,
- gegebenenfalls dem Direktor des Justizhauses des Gerichtsbezirks, wo der Verurteilte seinen Wohnort hat."

Art. 172 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 75/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 75/1 - § 1 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 20 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt ist die Staatsanwaltschaft mit der Kontrolle des Verurteilten beauftragt. Gegebenenfalls ist der Justizassistent mit der Überwachung und Kontrolle aller dem Verurteilten vom Strafvollstreckungsrichter auferlegten Bedingungen beauftragt.

§ 2 - Wenn Sonderbedingungen auferlegt werden, lädt der Justizassistent den Verurteilten sofort vor, nachdem das Urteil vollstreckbar geworden ist, um ihm alle Informationen mitzuteilen, die für einen guten Verlauf der Freilassung aus medizinischen Gründen dienlich sind.

§ 3 - Binnen einem Monat nach Gewährung der Freilassung erstattet der Justizassistent dem Strafvollstreckungsrichter Bericht über den Verurteilten und danach jedes Mal, wenn er es für nützlich erachtet oder wenn der Strafvollstreckungsrichter ihn darum ersucht, mindestens aber ein Mal alle sechs Monate. Dieser Bericht enthält alle für den Strafvollstreckungsrichter relevanten Informationen in Bezug auf den Verurteilten, über die der Justizassistent verfügt. Der Bericht enthält mindestens eine Aufzählung aller dem Verurteilten auferlegten Bedingungen und inwiefern diese Bedingungen eingehalten werden. Der Justizassistent schlägt gegebenenfalls die Maßnahmen vor, die er für zweckdienlich erachtet.

Die Übermittlungen zwischen dem Strafvollstreckungsrichter und den Justizassistenten erfolgen in der Form von Berichten, von denen eine Abschrift an die Staatsanwaltschaft geschickt wird."

Art. 173 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 75/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 75/2 - § 1 - Der Strafvollstreckungsrichter kann auf Antrag des Verurteilten oder der Staatsanwaltschaft eine oder mehrere der auferlegten Bedingungen aussetzen, sie näher umschreiben oder an die Umstände anpassen, ohne die auferlegten Bedingungen jedoch zu verschärfen oder zusätzliche Bedingungen aufzuerlegen.

Der schriftliche Antrag wird bei der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts eingereicht.

Die Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts übermittelt der anderen Partei unverzüglich eine Abschrift dieses schriftlichen Antrags.

§ 2 - Wenn der Verurteilte oder die Staatsanwaltschaft Bemerkungen zu machen haben, übermitteln sie diese schriftlich binnen sieben Tagen nach Empfang der Abschrift an den Strafvollstreckungsrichter.

Wenn der Strafvollstreckungsrichter es für zweckdienlich erachtet, organisiert er eine Informationssitzung, die spätestens einen Monat nach Empfang des in § 1 erwähnten schriftlichen Antrags stattfinden muss. Der Verurteilte und sein Beistand und die Staatsanwaltschaft werden angehört.

Der Strafvollstreckungsrichter kann entscheiden, ebenfalls andere Personen anzuhören.

Die Sitzung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 3 - Binnen fünfzehn Tagen nach Empfang des schriftlichen Antrags oder, wenn eine Informationssitzung stattgefunden hat, binnen fünfzehn Tagen, nachdem die Sache zur Beratung gestellt worden ist, befindet der Strafvollstreckungsrichter. Das Urteil wird dem Verurteilten per Einschreiben notifiziert und der Staatsanwaltschaft schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Die Abänderungen werden ebenfalls den Behörden und Instanzen, die gemäß Artikel 74 § 4 davon in Kenntnis gesetzt werden müssen, übermittelt."

Art. 174 - Artikel 76 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 27. Dezember 2006 und 25. April 2014, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 3 zweiter Satz werden zwischen den Wörtern "aus medizinischen Gründen" und den Wörtern "einen Gerichtsmediziner" die Wörter "von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft" eingefügt.

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 2 - In den in § 1 erwähnten Fällen kann der Strafvollstreckungsrichter die für die vorläufige Freilassung aus medizinischen Gründen auferlegten Bedingungen revidieren. In diesem Fall kann der Strafvollstreckungsrichter die auferlegten Bedingungen verschärfen oder zusätzliche Bedingungen auferlegen. Die vorläufige Freilassung aus medizinischen Gründen wird jedoch widerrufen, wenn der Verurteilte den neuen Bedingungen nicht zustimmt.”

Art. 175 - Artikel 78 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Paragraph 1 Absatz 1 werden die Wörter “in den in Artikel 76 Nummer 1 bis 3 vorgesehenen Fällen” durch die Wörter “oder eine Revision der Bedingungen in den in Artikel 76 § 1 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Fällen” ersetzt.

2. In Paragraph 1 Absatz 2 werden die Wörter “per Gerichtsbrief” durch die Wörter “per Einschreiben” ersetzt.

3. Paragraph 4 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Wenn der Strafvollstreckungsrichter entscheidet, die auferlegten Bedingungen zu verschärfen oder zusätzliche Bedingungen aufzuerlegen, bestimmt er den Zeitpunkt, ab dem diese Entscheidung vollstreckbar wird.”

4. In Paragraph 5 Absatz 1 werden die Wörter “per Gerichtsbrief” durch die Wörter “per Einschreiben” ersetzt.

Art. 176 - Artikel 79 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Paragraph 1 werden die Wörter “dessen vorläufige Festnahme anordnen” durch die Wörter “oder die Staatsanwaltschaft die vorläufige Festnahme des Verurteilten anordnen” ersetzt.

2. In Paragraph 4 Absatz 3 werden die Wörter “Artikel 78 § 5” durch die Wörter “Artikel 78 §§ 5 und 6” ersetzt.

Art. 177 - In Artikel 80 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, werden im ersten Satz zwischen den Wörtern “der Freiheitsstrafe” und den Wörtern “endgültig freigelassen” die Wörter “, der höchstens zehn Jahre beträgt,” eingefügt.

Art. 178 - In Artikel 83 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes werden die Wörter “per Gerichtsbrief” durch die Wörter “per Einschreiben” ersetzt.

Art. 179 - In Artikel 86 desselben Gesetzes werden die Wörter “per Gerichtsbrief” durch die Wörter “per Einschreiben” ersetzt.

Art. 180 - In Artikel 89 § 1 desselben Gesetzes wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

“Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung werden dem Verurteilten und dem Opfer per Einschreiben notifiziert und, wenn der Verurteilte inhaftiert ist, dem Direktor schriftlich zur Kenntnis gebracht.”

Art. 181 - In Artikel 95 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter “per Gerichtsbrief” durch die Wörter “per Einschreiben” ersetzt.

Art. 182 - In Artikel 95/3 § 2 Absatz 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. April 2007, werden die Wörter “wegen in den Artikeln 372, 373 Absatz 2 und 3, 375, 376 Absatz 2 und 3 oder 377 Absatz 1, 2, 4 und 6 des Strafgesetzbuches erwählter Taten verbüßt” durch die Wörter “wegen in den Artikeln 372 bis 378 des Strafgesetzbuches erwählter Taten oder wegen in den Artikeln 379 bis 387 desselben Gesetzbuches erwählter Taten verbüßt und diese Taten an Minderjährigen oder mit ihrer Beteiligung begangen wurden” ersetzt.

Art. 183 - In Artikel 95/5 § 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. April 2007, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

“Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung werden dem Verurteilten und dem Opfer per Einschreiben notifiziert und, wenn der Verurteilte inhaftiert ist, dem Direktor schriftlich zur Kenntnis gebracht.”

Art. 184 - In Artikel 95/12 § 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. April 2007, wird zwischen den Absätzen 3 und 4 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Artikel 31 findet Anwendung.”

Art. 185 - Artikel 95/16 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. April 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Paragraph 2 werden die Wörter “Artikel 66” durch die Wörter “Artikel 66 §§ 2 und 3” ersetzt.

2. In Paragraph 5 Absatz 1 werden die Wörter “per Gerichtsbrief” durch die Wörter “per Einschreiben” ersetzt.

Art. 186 - Artikel 95/21 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. April 2007, wird durch folgenden Satz ergänzt:

“Die gegen den überantworteten Verurteilten verhängte Freiheitsentziehungsmaßnahme wird aufrechterhalten, wenn bei ihm ein Risiko besteht, dass er schwere Straftaten begeht, die die körperliche und geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigen, und es nicht möglich ist, dieses Risiko durch das Auferlegen von Sonderbedingungen im Rahmen einer Freilassung unter Bewachung zu beseitigen.”

Art. 187 - In Artikel 95/23 § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. April 2007, wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

“Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung werden dem Verurteilten und dem Opfer per Einschreiben notifiziert und dem Direktor schriftlich zur Kenntnis gebracht.”

Art. 188 - In Artikel 95/24 § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. April 2007, werden die Wörter “Vorbehaltlich der Anwendung” durch die Wörter “Unbeschadet der Anwendung” ersetzt.

Art. 189 - Artikel 95/27 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. April 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Paragraph 1 werden die Wörter “Widerrufung oder Aussetzung” durch die Wörter “Widerrufung, Aussetzung oder Revision” ersetzt.

2. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt: “Die Artikel 68 §§ 1 bis 4 und 70 finden Anwendung.”

Art. 190 - Artikel 95/30 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. April 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Paragraph 1 wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

“Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung werden dem Verurteilten und dem Opfer per Einschreiben notifiziert und dem Direktor schriftlich zur Kenntnis gebracht.”

2. In Paragraph 6 Absatz 1 werden die Wörter “per Gerichtsbrief” durch die Wörter “per Einschreiben” ersetzt.

Art. 191 - Artikel 96 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 26. April 2007 und 17. März 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "und in Bezug auf die Revision der Sonderbedingungen" aufgehoben.
2. In Absatz 1 wird zwischen dem Wort "Ablehnung" und den Wörtern "oder Widerrufung" das Wort ", Revision" eingefügt.
3. In Absatz 2 Buchstabe *b*) werden die Wörter "und die Revision der Sonderbedingungen" aufgehoben.
4. In Absatz 2 Buchstabe *b*) wird zwischen dem Wort "Ablehnung" und den Wörtern "oder Widerrufung" das Wort ", Revision" eingefügt.
5. In Absatz 2 Buchstabe *c*) werden die Wörter "und die Revision der Sonderbedingungen" aufgehoben.
6. In Absatz 2 Buchstabe *c*) wird zwischen dem Wort "Ablehnung" und den Wörtern "oder Widerrufung" das Wort ", Revision" eingefügt.
7. In Absatz 2 Buchstabe *d*) werden die Wörter "und die Revision der Sonderbedingungen" aufgehoben.
8. In Absatz 2 Buchstabe *d*) wird zwischen dem Wort "Ablehnung" und den Wörtern "oder Widerrufung" das Wort ", Revision" eingefügt.
9. In Absatz 2 Buchstabe *e*) werden die Wörter "und die Revision der Sonderbedingungen" aufgehoben.
10. In Absatz 2 Buchstabe *e*) wird zwischen dem Wort "Ablehnung" und den Wörtern "oder Widerrufung" das Wort ", Revision" eingefügt.
11. In Absatz 2 Buchstabe *f*) werden die Wörter "und die Revision der Sonderbedingungen" aufgehoben.
12. In Absatz 2 Buchstabe *f*) wird zwischen dem Wort "Ablehnung" und den Wörtern "oder Widerrufung" das Wort ", Revision" eingefügt.

Art. 192 - In Artikel 97 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Februar 2009 und 19. Dezember 2014, werden die Wörter "fünfzehn Tagen" durch die Wörter "fünf Tagen" ersetzt.

TITEL 5 — Abänderungen verschiedener Bestimmungen

KAPITEL 1 — *Gerichtswesen*

Abschnitt 1 — Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches

Art. 193 - In Artikel 115 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 16. Juli 1993, werden die Wörter "der in Generalversammlung entscheidende Appellationshof" durch die Wörter "der Erste Präsident des Appellationshofes" ersetzt.

Art. 194 - Artikel 120 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 13. November 1987, 9. Juli 1997 und 21. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "ein Mitglied des Appellationshofes oder ein aufgrund seines Alters in den Ruhestand versetztes Mitglied des Appellationshofes, das noch nicht das siebzigste Lebensjahr erreicht hat" durch die Wörter "ein Mitglied des Appellationshofes, ein Mitglied dieses Gerichtshofes, das aufgrund seines Alters in den Ruhestand versetzt worden ist und noch nicht das dreiundsiebzigste Lebensjahr erreicht hat, oder ein Mitglied dieses Gerichtshofes, das auf seinen eigenen Antrag hin vor dem gesetzlichen Pensionsalter in den Ruhestand versetzt worden ist und außerdem den Ehrentitel seiner Ämter tragen darf" ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter "unter den Mitgliedern dieses Gerichtshofes oder ein aufgrund seines Alters in den Ruhestand versetztes Mitglied des Appellationshofes, das noch nicht das siebzigste Lebensjahr erreicht hat" durch die Wörter "unter den Mitgliedern dieses Gerichtshofes, den Mitgliedern dieses Gerichtshofes, die aufgrund ihres Alters in den Ruhestand versetzt worden sind und noch nicht das dreiundsiebzigste Lebensjahr erreicht haben, oder den Mitgliedern dieses Gerichtshofes, die auf ihren eigenen Antrag hin vor dem gesetzlichen Pensionsalter in den Ruhestand versetzt worden sind und außerdem den Ehrentitel ihrer Ämter tragen dürfen" ersetzt.

Art. 195 - In Artikel 121 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009 und abgeändert durch das Gesetz vom 19. Juli 2012, wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Sie können auch vom Ersten Präsidenten des Appellationshofes nach Konzertierung mit den betreffenden Präsidenten der Gerichte Erster Instanz unter den Vizepräsidenten und Richtern bestimmt werden, die aufgrund ihres Alters in den Ruhestand versetzt worden sind und noch nicht das dreiundsiebzigste Lebensjahr erreicht haben oder die auf ihren eigenen Antrag hin vor dem gesetzlichen Pensionsalter in den Ruhestand versetzt worden sind und außerdem den Ehrentitel ihrer Ämter tragen dürfen."

Art. 196 - Artikel 122 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. Der heutige Text, der Absatz 1 bilden wird, wird wie folgt ersetzt:

"Unter außergewöhnlichen Umständen, die mit der Organisation der Gerichtshöfe und Gerichte in Zusammenhang stehen, kann der Erste Präsident des Appellationshofes auf Antrag des Generalprokurators entscheiden, dass eines oder mehrere der Mitglieder des Gerichtshofes, die von ihm bestimmt werden, die Funktionen des Beisitzers oder des stellvertretenden Beisitzers anstelle der Mitglieder des Gerichts Erster Instanz ausüben."

2. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer können auch vom Ersten Präsidenten des Appellationshofes unter den Mitgliedern dieses Gerichtshofes bestimmt werden, die aufgrund ihres Alters in den Ruhestand versetzt worden sind und noch nicht das dreiundsiebzigste Lebensjahr erreicht haben oder die auf ihren eigenen Antrag hin vor dem gesetzlichen Pensionsalter in den Ruhestand versetzt worden sind und außerdem den Ehrentitel ihrer Ämter tragen dürfen."

Art. 197 - Artikel 162 § 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird durch fünf Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Durch einen mit Gründen versehenen individuellen Beschluss und nach positiver Stellungnahme des zuständigen Generalprokurators kann der Korpschef die bei der Generalstaatsanwaltschaft, dem Generalauditorat, der Föderalstaatsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft oder dem Arbeitsauditorat bestimmten, endgültig ernannten Juristen bei der Staatsanwaltschaft mit der Ausübung aller Befugnisse der Staatsanwaltschaft beauftragen, sofern sie ein Dienstalter von mindestens zwei Jahren als Jurist des gerichtlichen Standes nachweisen.

Die in Absatz 3 erwähnten Juristen bei der Staatsanwaltschaft können die Strafverfolgung vor dem Polizeigericht ausüben, außer wenn die Verfolgung Verstöße gegen Artikel 419 Absatz 2 des Strafgesetzbuches betrifft.

Ausgeschlossen sind:

- die Befugnis im Zusammenhang mit der Ausübung der Strafverfolgung vor den Assisenhöfen, den Korrektionalkammern der Appellationshöfe und den Korrektionalgerichten,
- die Befugnisse der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft,
- das Klagerecht zur Auferlegung von Maßnahmen auf der Grundlage von als Straftaten qualifizierten Taten vor den Jugendkammern der Appellationshöfe oder vor dem Jugendgericht.

Befugnisse, die nur von Magistraten der Staatsanwaltschaft ausgeübt werden können, die zu diesem Zweck an der durch das Gesetz vorgeschriebenen Sonderausbildung teilgenommen haben, können von Juristen bei der Staatsanwaltschaft ausgeübt werden, sofern sie an einer selben Ausbildung teilgenommen haben.

Die als vertraglich angestellter Jurist tatsächlich geleisteten Dienste werden bei der Berechnung des Dienstalters berücksichtigt. Diese Zuweisung von Befugnissen kann jederzeit vom Korpschef widerrufen werden. Der Jurist bei der Staatsanwaltschaft untersteht der Amtsgewalt und Aufsicht seines Korpschefs und übt die ihm zugewiesenen Befugnisse unter der Verantwortung eines oder mehrerer Magistrate aus."

Art. 198 - In Artikel 223 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe *d*) desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, werden die Wörter "in den Gerichtsbezirken Verviers und Eupen" durch die Wörter "im Gerichtsbezirk Eupen und in den Kantonen Limburg-Aubel, Malmedy-Spa-Stavelot, Verviers-Herve und Verviers" ersetzt.

Art. 199 - In Artikel 226 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. März 1980 und abgeändert durch das Gesetz vom 23. September 1985, werden die Wörter "In den Gerichtsbezirken Verviers und Eupen" durch die Wörter "Im Gerichtsbezirk Eupen und in den Kantonen Limburg-Aubel, Malmedy-Spa-Stavelot, Verviers-Herve und Verviers" ersetzt.

Art. 200 - In Artikel 229 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 23. September 1985, werden die Wörter "der Bezirke Verviers und Eupen" jeweils durch die Wörter "des Gerichtsbezirks Eupen und der Kantone Limburg-Aubel, Malmedy-Spa-Stavelot, Verviers-Herve und Verviers" ersetzt.

Art. 201 - Artikel 237 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 19. Juli 2012, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In Anwendung von Artikel 115 Absatz 3 erfolgt die Auslosung der Geschworenen aus der definitiven Liste des Gerichtsbezirks, in dem die Sitzungsperiode des Assisenhofes durch diese Entscheidung eröffnet wird. Gegebenenfalls erfolgt die in Artikel 238 Absatz 2 erwähnte zusätzliche Auslosung aus derselben definitiven Geschworenenliste."

Art. 202 - Artikel 259^{quater} § 5 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und ersetzt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Gegebenenfalls führt die Bestimmung in das Mandat eines Föderalprokurators auch zu einer gleichzeitigen subsidiären Bestimmung in Überzahl zum Föderalmagistrat."

2. Paragraph 5 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Spätestens sechs Monate vor Ende des Mandats oder im Laufe des Monats vor Ende des Mandats, wenn das Mandat nicht erneuert wurde, teilt der Föderalprokurator dem Minister der Justiz mit, ob er sich entscheidet, die Funktion wieder aufzunehmen, in die er zuletzt ernannt wurde - gegebenenfalls, gemäß Absatz 7, mit dem beigeordneten Mandat, in dem er bestimmt war - oder sein Mandat als Föderalmagistrat auszuüben."

Art. 203 - In Artikel 259^{sexies} § 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2006, wird Absatz 4 wie folgt ersetzt:

"Die Verbindungsmagistrate für Jugendsachen und die Assistenzmagistrate werden für einen Zeitraum von fünf Jahren bestimmt, der nach Bewertung zwei Mal erneuert werden kann. Die Föderalmagistrate werden für einen Zeitraum von fünf Jahren bestimmt, der nach einer positiven Bewertung jedes Mal für fünf Jahre erneuert werden kann. Nach zwei Erneuerungen kann das Mandat eines Föderalmagistrats nur nach einer zusätzlichen positiven Stellungnahme des Kollegiums der Generalprokuratoren erneuert werden."

Art. 204 - In Buch II Titel I desselben Gesetzbuches wird ein Kapitel VI mit der Überschrift "Magistrate, bevollmächtigt, einen Auftrag im Rahmen von Eurojust wahrzunehmen" eingefügt.

Art. 205 - In Kapitel VI, eingefügt durch Artikel 204, wird ein Artikel 309^{ter} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 309^{ter} - § 1 - Der Minister der Justiz bestimmt auf Stellungnahme des Föderalprokurators und des Generalprokurators, zu dessen Zuständigkeitsbereich die internationalen Beziehungen gehören, unter den Föderalmagistraten das belgische Mitglied von Eurojust und den Beigeordneten des belgischen Mitglieds von Eurojust.

Die Bestimmungen gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren und können auf Stellungnahme des Föderalprokurators und des Generalprokurators, zu dessen Zuständigkeitsbereich die internationalen Beziehungen gehören, erneuert werden. Wenn das belgische Mitglied jedoch das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten von Eurojust bekleidet, gilt seine Bestimmung mindestens bis zum Ende seines Mandats als Präsident oder Vizepräsident.

Der Beigeordnete des belgischen Mitglieds von Eurojust kann dieses Mitglied ersetzen.

Das belgische Mitglied von Eurojust übt sein Amt am Sitz von Eurojust aus.

Der Beigeordnete kann sein Amt auf Beschluss des Ministers der Justiz nach Stellungnahme des Föderalprokurators und des Generalprokurators, zu dessen Zuständigkeitsbereich die internationalen Beziehungen gehören, am Sitz von Eurojust ausüben.

Der Beigeordnete übt sein Amt jedoch am Sitz von Eurojust aus, wenn das belgische Mitglied von Eurojust das Amt des Präsidenten von Eurojust bekleidet.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Magistrate behalten während der Dauer ihrer Bestimmung ihr Statut als Föderalmagistrat und erhalten weiterhin das mit diesem Amt verbundene Gehalt und, mit Ausnahme der Artikel 355bis § 2 und 357 § 4 Absatz 5, die damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen.

Als Föderalmagistrate unterliegen sie weiterhin der in Artikel 259*undecies* erwähnten Bewertung.

§ 3 - Die in § 1 erwähnten Magistrate üben ihr Amt als Föderalmagistrat unter der unmittelbaren Amtsgewalt und Aufsicht des Föderalprokurators aus.

Wenn das belgische Mitglied die Präsidentschaft oder Vizepräsidentschaft von Eurojust wahrnimmt, findet - in Abweichung von Absatz 1 - Artikel 28 Absatz 3 des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität Anwendung.

§ 4 - Unbeschadet der in Artikel 259*undecies* erwähnten Bewertung bewertet das Kollegium der Generalprokuratoren auf der Grundlage unter anderem der Berichte des belgischen Mitglieds und nach dessen Anhörung die Art und Weise, wie das Mitglied die Richtlinien der Kriminalpolitik umsetzt und seine Befugnisse ausübt unter Berücksichtigung der Aufgaben und Ziele von Eurojust. Diese Bewertung wird in den in Artikel 143*bis* § 7 erwähnten Bericht aufgenommen.

Zu diesem Zweck übermittelt das belgische Mitglied von Eurojust dem Minister der Justiz, dem Föderalprokurator und dem Generalprokurator, zu dessen Zuständigkeitsbereich die internationalen Beziehungen gehören, einen ausführlichen zweimonatlichen Tätigkeitsbericht über seine Tätigkeiten bei Eurojust."

Art. 206 - In dasselbe Kapitel VI wird ein Artikel 309*quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 309*quater* - Der Minister der Justiz bestimmt auf Stellungnahme des Föderalprokurators unter den Föderalmagistraten die Magistrate, die als nationale Kontaktpersonen Belgiens bei Eurojust fungieren.

Sind das belgische Mitglied von Eurojust und der Beigeordnete verhindert, übt die nationale Kontaktperson Belgiens bei Eurojust die Befugnisse des belgischen Mitglieds von Eurojust aus."

Art. 207 - In dasselbe Kapitel VI wird ein Artikel 309*quinquies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 309*quinquies* - § 1 - Der Minister der Justiz bestimmt unter den Mitgliedern des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens das belgische Mitglied der in Artikel 23 des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität erwähnten gemeinsamen Kontrollinstanz.

§ 2 - Die Bestimmung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren, der zwei Mal erneuert werden kann.

§ 3 - Das innerhalb der gemeinsamen Kontrollinstanz bestimmte Mitglied erhält Anwesenheitsgeld, dessen Betrag und Gewährungsmodalitäten vom König bestimmt werden."

Art. 208 - In Buch II Titel I desselben Gesetzbuches wird ein Kapitel VII mit der Überschrift "Jurist bei der Staatsanwaltschaft, bevollmächtigt, einen Auftrag im Rahmen von Eurojust wahrzunehmen" eingefügt.

Art. 209 - In Kapitel VII, eingefügt durch Artikel 208, wird ein Artikel 309*sexies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 309*sexies* - § 1 - Der Minister der Justiz bestimmt auf Stellungnahme des Föderalprokurators und des Generalprokurators, zu dessen Zuständigkeitsbereich die internationalen Beziehungen gehören, einen bei der Föderalstaatsanwaltschaft bestimmten Juristen bei der Staatsanwaltschaft als Mitarbeiter bei Eurojust, der das belgische Mitglied und den Beigeordneten unterstützt.

Der Mitarbeiter darf weder das Mitglied noch den Beigeordneten ersetzen.

Der Mitarbeiter kann sein Amt auf Beschluss des Ministers der Justiz nach Stellungnahme des Föderalprokurators und des Generalprokurators, zu dessen Zuständigkeitsbereich die internationalen Beziehungen gehören, am Sitz von Eurojust ausüben.

§ 2 - Der in § 1 erwähnte Jurist bei der Staatsanwaltschaft erhält weiterhin das mit diesem Amt verbundene Gehalt und die damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen.

Der König legt die Postenentschädigung des Mitarbeiters fest."

Art. 210 - In Artikel 309*septies* § 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. April 2014, werden die Wörter "durch einen im Ministerrat beratenen Erlass" aufgehoben.

Art. 211 - 212 - [Abänderungsbestimmungen]

Abschnitt 2 — Abänderungen des Gesetzes vom 21. Juni 2004 zur Umsetzung des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität

Art. 213 - 214 - [Abänderungsbestimmungen]

Abschnitt 3 — Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1953 über das Gerichtswesen

Art. 215 - [Abänderungsbestimmung]

Abschnitt 4 — Abänderungen des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung von Personen

Art. 216 - In Titel VII Kapitel IV des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung von Personen wird ein Artikel 135/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 135/1 - Es kann vor Inkrafttreten von Artikel 196*bis* des Gerichtsgesetzbuches, wie abgeändert durch das vorliegende Gesetz, eine Prüfung im Hinblick auf die Anwerbung effektiver und stellvertretender in klinischer Psychologie spezialisierter Beisitzer in Strafvollstreckungs- und Internierungssachen gemäß dem Königlichen Erlass vom 2. Oktober 2006 zur Festlegung der Modalitäten für die Prüfungen im Hinblick auf die Anwerbung effektiver und stellvertretender im Gefängniswesen spezialisierter Beisitzer in Strafvollstreckungssachen und effektiver und stellvertretender in gesellschaftlicher Wiedereingliederung spezialisierter Beisitzer organisiert werden."

Art. 217 - Artikel 136 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 19. Oktober 2015, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 136 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft, mit Ausnahme von:

1. Artikel 6 § 1 Absatz 2, der am 1. Januar 2020 in Kraft tritt,
2. Artikel 135/1 und des vorliegenden Artikels, die am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten.

Der König kann das Inkrafttreten auf frühere als die in Absatz 1 erwähnten Daten festlegen.“

Abschnitt 5 — Aufhebungsbestimmung

Art. 218 - Das Gesetz vom 17. Dezember 2002 zur Verleihung des Titels Generalanwalt an das Mitglied der Staatsanwaltschaft, das Belgien in der Eurojust-Stelle vertritt, und zur Regelung seiner finanziellen Lage wird aufgehoben.

Abschnitt 6 — Übergangsbestimmungen

Art. 219 - § 1 - Die Magistrate, die auf der Grundlage des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen in den fünf Jahren, die dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes vorangehen, in den Ruhestand versetzt worden sind, können innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes einen Antrag an den Minister der Justiz richten, um gemäß den Artikeln 120, 121 oder 122 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt werden zu können.

Der Minister der Justiz beantragt binnen dreißig Tagen nach Erhalt des Antrags die mit Gründen versehene schriftliche Stellungnahme:

1. des Ersten Präsidenten des Appellationshofes,
2. gegebenenfalls des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, wo der Antragsteller zuletzt tätig war.

§ 2 - Die Stellungnahmen werden dem Minister der Justiz binnen dreißig Tagen nach dem in § 1 erwähnten Antrag auf Stellungnahme übermittelt und binnen derselben Frist dem Antragsteller zugesandt.

§ 3 - Der Minister der Justiz übermittelt die Akte binnen siebenzig Tagen nach dem Antrag auf Stellungnahme an die zuständige in Artikel 259bis-8 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Ernennungs- und Bestimmungskommission.

Der von der Ernennungs- und Bestimmungskommission gemachte Vorschlag hat die Form einer mit Gründen versehenen Entscheidung zur Annahme oder Verweigerung des Antrags auf Bestimmung.

Der Vorschlag wird binnen einer Frist von vierzig Tagen ab Beantragung des Vorschlags von der Ernennungs- und Bestimmungskommission übermittelt.

§ 4 - Der König verfügt über eine Frist von sechzig Tagen ab Erhalt der Stellungnahmen, um eine Entscheidung zu treffen und um diese dem Antragsteller und dem Ersten Präsidenten des Appellationshofes sowie dem Generalprokurator des Orts, wo der Eid geleistet werden muss, mitzuteilen.

Art. 220 - § 1 - Das belgische Mitglied von Eurojust, das auf der Grundlage von Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2004 zur Umsetzung des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität bestimmt worden ist, erhält von Rechts wegen das spezifische Mandat des Föderalmagistrats, gegebenenfalls in Überzahl, und führt seinen Auftrag, der am 30. Mai 2002 begonnen hat und zwei Mal für eine Dauer von fünf Jahren verlängert worden ist, zu Ende.

§ 2 - Das belgische Mitglied der in Artikel 23 des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität erwähnten gemeinsamen Kontrollinstanz, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes im Amt ist, führt seinen laufenden Auftrag zu Ende.

§ 3 - Bis zur Festlegung der Postenentschädigung durch den König wird dem belgischen Mitglied und dem Beigeordneten eine jährliche Zulage von 20.000 EUR zuerkannt, sofern sie ihr Amt am Sitz von Eurojust ausüben. Die Zulage wird monatlich gezahlt.

Diese Zulage ist an die Mobilitätsregelung gekoppelt, die auf die Besoldungen der Staatsbediensteten im aktiven Dienst anwendbar ist. Sie ist an den Schwellenindex 138,01 gekoppelt.

KAPITEL 2 — Abänderungen von Bestimmungen über die Akteure im Bereich der Sicherheit

Abschnitt 1 — Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste und über das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse

Art. 221 - [Abänderungsbestimmungen]

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 5. Februar 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Minister der Landesverteidigung

S. VANDEPUT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2016/00754]

26 MEI 2016. — Wet tot wijziging van artikel 194ter van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 betreffende het *Tax Shelter* stelsel ten gunste van audiovisuele werken. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 26 mei 2016 tot wijziging van artikel 194ter van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 betreffende het *Tax Shelter* stelsel ten gunste van audiovisuele werken (*Belgisch Staatsblad* van 7 juni 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2016/00754]

26 MAI 2016. — Loi modifiant l'article 194ter du Code des impôts sur les revenus 1992 relatif au régime de *Tax Shelter* pour la production audiovisuelle. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 26 mai 2016 modifiant l'article 194ter du Code des impôts sur les revenus 1992 relatif au régime de *Tax Shelter* pour la production audiovisuelle (*Moniteur belge* du 7 juin 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2016/00754]

26. MAI 2016 — Gesetz zur Abänderung von Artikel 194ter des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Bezug auf die Tax-Shelter-Regelung zugunsten der audiovisuellen Produktion — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 26. Mai 2016 zur Abänderung von Artikel 194ter des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Bezug auf die Tax-Shelter-Regelung zugunsten der audiovisuellen Produktion.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

26. MAI 2016 — Gesetz zur Abänderung von Artikel 194ter des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Bezug auf die Tax-Shelter-Regelung zugunsten der audiovisuellen Produktion

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 194ter des Einkommensteuergesetzbuches 1992, abgeändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter "keine in Nr. 2 erwähnte in Betracht kommende Produktionsgesellschaft" durch die Wörter "keine in Nr. 2 erwähnte in Betracht kommende Produktionsgesellschaft oder keine ähnliche Produktionsgesellschaft ist, die nicht zugelassen ist" und die Wörter "keine gemäß Artikel 11 des Gesellschaftsgesetzbuches mit ihr verbundene Gesellschaft" durch die Wörter "keine Gesellschaft ist, die im Sinne von Artikel 11 des Gesellschaftsgesetzbuches mit einer im ersten Gedankenstrich erwähnten Gesellschaft verbunden ist, die am betreffenden in Betracht kommenden Werk beteiligt ist," ersetzt.

2. In § 1 Absatz 1 Nr. 2 werden zwischen den Wörtern "kein Unternehmen ist, das" und den Wörtern "mit belgischen oder ausländischen Fernsehanstalten verbunden ist" die Wörter "im Sinne von Artikel 11 des Gesellschaftsgesetzbuches" eingefügt.

3. Paragraph 1 Absatz 1 Nr. 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Für die Anwendung des vorliegenden Artikels gilt ein Unternehmen, das mit belgischen oder ausländischen Fernsehanstalten verbunden ist, sich aber verpflichtet, kein Rahmenübereinkommen in Bezug auf die Tax-Shelter-Regelung zugunsten der Produktion eines in Betracht kommenden Werks zu unterzeichnen, für das diese Fernsehanstalten Vorteile erhalten, die in direktem Zusammenhang mit der Produktion oder Verwertung des in Betracht kommenden Werks stehen, nicht als Unternehmen, das mit belgischen oder ausländischen Fernsehanstalten verbunden ist. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die in Betracht kommende Produktionsgesellschaft sich sowohl gegenüber dem in Betracht kommenden Anleger als auch gegenüber der Föderalbehörde schriftlich dazu verpflichtet hat."

4. In § 1 Absatz 1 Nr. 4 erster Gedankenstrich werden die Wörter "eine Spielfilm- oder Animationsserie, gegebenenfalls in Episoden aufgeteilt" durch die Wörter "gegebenenfalls in Episoden aufgeteilt, eine Spielfilm- oder Animationsserie für das Fernsehen" ersetzt.

5. In § 1 Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter "für das der Steuerwert der für die betreffende Produktion ausgestellten Tax-Shelter-Bescheinigung auf höchstens zehn Neuntel der in Nr. 7 erwähnten Ausgaben für Produktion und Verwertung festgelegt ist, die in Belgien innerhalb einer Frist von höchstens achtzehn Monaten ab dem Datum der Unterschrift des Rahmenübereinkommens zum Erhalt der Tax-Shelter-Bescheinigung für die Produktion dieses in Nr. 5 erwähnten Werks getätigt werden." durch die Wörter "für das die in Nr. 7 erwähnten in Belgien getätigten Ausgaben für Produktion und Verwertung innerhalb einer Frist getätigt werden, die spätestens achtzehn Monate nach dem Datum der Unterschrift des in Nr. 5 erwähnten Rahmenübereinkommens zum Erhalt der Tax-Shelter-Bescheinigung für die Produktion dieses Werks endet." und die Wörter "Für Animationsfilme" durch die Wörter "Für Animationsfilme und für Animationsserien für das Fernsehen" ersetzt.

6. In § 1 Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter "oder einem in Betracht kommenden Vermittler" aufgehoben.